



Görlitz „spielt“ wieder mit - zwei Wochen Dreharbeiten für Uwe Tellkamps „Der Turm“

Mitte September haben die Dreharbeiten für das historische Filmepos DER TURM nach dem gleichnamigen und mehrfach ausgezeichneten Roman von Uwe Tellkamp begonnen. Kaleidoskopartig erzählt werden anhand einer Dresdener Arztfamilie die finalen sieben Jahre der DDR, Regisseur Christian Schwochow verfilmt die Romanadaption von Thomas Kirchner.

In den Hauptrollen spielen Jan Josef Liefers, Claudia Michelsen, Sebastian Urzendowsky, Götz Schubert und Nadja Uhl, des Weiteren gehören auch Hans Uwe Bauer, Steffi Kühnert, Stephanie Stumph, Sergej Moya, Valerie Tscheplanowa, Peter Sodann, Ernst Georg Schwill, Udo Schenk, Christian Sengewald, Thorsten Merten, Annika Olbrich, Josephin Busch, Martin Seifert und Peter Prager zu dem hochkarätigen Ensemble.

Gedreht wird bis Anfang Dezember. Drehorte sind neben Dresden und Umgebung, Bad Dübener, Berlin und Tschechien.

Ab Ende Oktober ist das Produktionsteam

für gut zwei Wochen auch in Görlitz zu Gast. Hier fand teamWorX sechs verschiedene Motive für den Film, das Hauptmotiv - die „Wohnung Hoffmann“ - befindet sich in einer alten Villa im Mühlweg. Ein Drehtag ist in einer Villa in der Leipziger Straße geplant, welche die „Wohnung Meno“ darstellt. Weiterhin wird eine kurze Nachtszene vor einer Villa in der Goethestraße und eine Nacht vor einer Villa in der Holteistraße gefilmt. Drei Drehtage sind in und auf der Emmerichstraße vorgesehen. Nico Hofmann, Produzent und Vorsitzender der Geschäftsführung teamWorX: „Selten hat mich ein Buch in den letzten Jahren so beeindruckt wie Uwe Tellkamps Roman ‚Der Turm‘. Für mich, Jahrgang 1959 und aus dem Westen stammend, ist diese Introspektion in eine außergewöhnliche Familiengeschichte der DDR etwas ganz Besonderes: Tellkamp hat mir Facetten eines Lebens in der DDR nahe gebracht, die ich so noch nicht erlebt und erfahren hatte. Die strukturelle



Görlitz war in den letzten Jahren mehrfach Drehort für internationale und nationale Filmproduktionen

Jackie Chan in „AROUND THE WORLD IN 80 DAYS“ (2004)



Dreharbeiten zu „Goethe!“ auf dem Untermarkt (2009)

Fotos: Stadt Görlitz

Aufarbeitung des Romans ist eine ganz besondere Herausforderung - aufgrund der Romanstruktur wird hier sicherlich auch eine zweiteilige, epische Erzählweise fürs Fernsehen ein großer Reiz sein. Besonders stolz bin ich auf die Wahl des jungen Regisseurs Christian Schwochow, der mit seinem Diplomfilm NOVEMBERKIND - entstanden an der Filmakademie Baden-Württemberg - seine erste große Anerkennung hatte und auch mit seinem zweiten beeindruckenden Kinofilm DIE UNSICHTBARE bereits mehrfach ausgezeichnet wurde. Christian Schwochow ist aufgrund seiner Herkunft, seines Alters und seines intellektuellen Talents der ideale Sparringspartner als Regisseur für ein großartiges Schauspielensemble.“

(Lesen Sie weiter auf Seite 2)

In diesem Amtsblatt:

- Beschlüsse des Stadtrates vom 29.09.2011
- Feuerwehrsatzung
- Statistische Monatszahlen August

Seite 3 ff.
Seite 5 ff.
Seite 15

europa
energy award



Fortsetzung der Titelseite

Christian Schwochow, Regisseur:

„Uwe Tellkamp war erst Anfang 20 als die Mauer fiel. Es hat mich fasziniert, wie er mit einem unglaublich differenzierten Blick die letzten Jahre der DDR beschreibt. Tellkamp und ich haben uns in Dresden getroffen - es war eine offene Begegnung mit beidseitiger Neugier. Es freut und ehrt mich, dass Uwe Tellkamp mir und meiner Arbeit uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringt.“

Jana Brandt, Programmchefin Fernsehfilm, Serie, Kinder des MDR:

„Die Verfilmung des Bestsellers ‚Der Turm‘ ist für den MDR als Federführer eines der wichtigsten und bedeutendsten Fernsehfilmproduktionen in diesem und im nächsten Jahr, der das Potenzial haben wird, die Fernsehzuschauer in Deutschland umfassend zu erreichen. Dass das alte Dresdner Turmstraßenviertel - jetziger Weißer Hirsch - sich im historischen Kontext auch als Drehort eignet, ist eine glückliche Fügung. Wunderbar passende Motive, eine gute Medieninfrastruktur und freundliche Menschen machen die Attrak-

tivität eines Medienstandortes wie Dresden aus.“

„Der Turm“ - Inhalt:

Der erfolgreiche Chirurg Richard Hoffmann (Jan Josef Liefers) hofft die Nachfolge des Klinikchefs anzutreten, doch eine Affäre mit der Sekretärin Josta Fischer (Nadja Uhl), mit der er eine Tochter hat, wird ihm zum Verhängnis. Sie macht ihn für die Stasi ebenso erpressbar wie eine vor Jahrzehnten begangene Jugendsünde. Richards Frau Anne (Claudia Michelsen) und sein Sohn Christian (Sebastian Urzendowsky) ahnen nichts von seinem Doppelleben. Christian soll in die Fußstapfen seines Vaters treten, dessen überhöhte Erwartungen an ihn zu einem entfremdeten Verhältnis führen. Umso vertrauter ist Christian mit seinem Onkel Meno (Götz Schubert), Annes älterem Bruder. Meno muss als Lektor einerseits die Vorgaben der Kulturbürokratie beachten, andererseits steht er menschlich den Autoren nahe, die von der Zensur bedroht werden. Als er sich in die Schriftstellerin Judith Schevola (Valerie Tschepanova) verliebt, gerät er in einen noch größeren, persönlichen Konflikt. Um einen Studien-

platz für Medizin zu erlangen, ist Christian gezwungen, den „freiwilligen“ Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (NVA) abzuleisten. Seine Gefühle für die ehemalige Mitschülerin Reina (Josephin Busch) muss er ignorieren. In der NVA hält er den Druck nicht aus, beschimpft das „Scheiß-System“ und landet im Gefängnis. Wieder zuhause erlebt er die veränderte Stimmung im Land. Die Beziehung seiner Eltern ist zerrüttet und seine Mutter und etliche Bekannte haben sich der Oppositionsbewegung angeschlossen.

DER TURM ist eine teamWorx-Produktion in Koproduktion mit dem MDR und der Degeto Film sowie NDR, BR, WDR, SWR und RBB für Das Erste, gefördert durch die Mitteldeutsche Medienförderung und das Medienboard Berlin-Brandenburg in Zusammenarbeit mit BETA Film. Regie führt Christian Schwochow (NOVEMBERKIND, DIE UNSICHTBARE), nach dem Drehbuch von Thomas Kirchner (Das Wunder von Berlin, Schicksalsjahre). Die Kamera führt Frank Lamm. Die Produzenten sind Nico Hofmann und Benjamin Benedict, Producer Matthias Adler. Die redaktionelle Federführung hat Jana Brandt (MDR).

Quelle: www.teamworx.de

Neues aus dem Rathaus

Hinweis an alle Leser

Die Ausgabe Nr. 22 erscheint am 25. Oktober 2011 und wird an den Folgetagen kostenlos an die Haushalte der Stadt Görlitz verteilt.

Gratulation zum erfolgreichen Studienabschluss

Am 29. September wurde Johanna Tempel durch Hauptamtsleiter Arndt Lochmann zum erfolgreichen Abschluss ihres Studiums beglückwünscht.

Johanna Tempel studierte vom 01. Oktober 2008 bis zum 30. September 2011 an der staatlichen Studienakademie Bautzen in der Studienrichtung Öffentliche Wirtschaft.

Die Praktika absolvierte sie in der Stadtverwaltung Görlitz, im Schlesischen Museum zu Görlitz und in der Kulturservice GmbH. Seit 1. Oktober 2011 ist Frau Tempel in der Stadtverwaltung Görlitz, im Bereich der Kindertagesstätten eingesetzt.

Herausgeber und Redaktion des Görlitzer Amtsblattes:
Stadtverwaltung Görlitz
Verantwortlich: Kerstin Gosewisch,
Redaktion: Silvia Gerlach, Untermarkt 6 - 8,
02826 Görlitz, Tel. 03581 67-1234, Fax 671441,
Internet: <http://www.goerlitz.de>,
E-Mail: presse@goerlitz.de
Verantwortlich für Druck, Anzeigen- und Abonnementannahme sowie den Anzeigenteil ist:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/E.,
Tel. 03535 489-0, Fax 48 91 15,
Fax-Redaktion: 489155,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Falko Drechsel,
Tel./Fax: 0 35 81 / 30 24 76,
Funktelefon: 01 70 / 2 95 69 22
Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 8500 Exemplare
Erscheinungsweise: 14täg. dienstags in den ungeraden Wochen des Jahres Nachdruck von Texten nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz zum Abopreis von 57,16 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.





Nächste Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters in Königshufen

Oberbürgermeister Joachim Paulick führt seine nächste Bürgersprechstunde am Dienstag, dem 25. Oktober 2011 von 16:00 bis 17:00 Uhr in Königshufen, Alexander-Bolze-Hof 25 (Räumlichkeiten der Schiedsstelle) durch.

Bürger, die sich an diesem Tag mit ihren Fragen gern persönlich an den OB wenden möchten, sind herzlich eingeladen. Vorab wird um telefonische Anmeldung in seinem Büro unter 03581 671200 gebeten. Bei der Terminvergabe ist bitte das Thema zu benennen.

Im Kidrontal entsteht ein neues Spielangebot

Dank finanzieller Unterstützung der Hospitalstiftung entsteht auf dem Spielplatz im Kidrontal ein neues Spielhaus. Die von der Firma Fromme & Nitschke GbR aus Niesky entwickelte Spielidee knüpft an die vorhandene Situation der ehemaligen Sandgrube an und lässt aus Hölzern in natürlicher Formsprache eine „Hasenlaube“ entstehen. Ähnlich einem Hasenbau werden verschiedene Ein- und Ausgänge integriert. Unterschiedliche Spielerebenen bieten eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten und einen spannenden Spielraum. Neben dem neuen Spielangebot wird eine marode Aufstiegsmöglichkeit zur vorhandenen Wellenrutsche erneuert.

Beteiligte Firmen:

Spielplatzbau: Fa. Fromme & Nitschke GbR, Niesky

Garten- und Landschaftsbau: Fa. Bohr, Weißenberg

Gesamtkosten: 30.000 Euro



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates vom 29.09.2011 zur Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Görlitz

Beschluss Nr. STR/0547/09-14

1. Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“ wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 19.916,49 EUR und einer Bilanzsumme von 3.354.359,71 EUR festgestellt. In der Bilanzsumme entfallen auf der Aktivseite 2.741.225,87 EUR auf das Anlagevermögen, 611.741,64 EUR auf das Umlaufvermögen und 1.392,20 EUR auf den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite entfallen 756.004,17 EUR auf das Eigenkapital, 563.648,13 EUR auf den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, 922.759,96 EUR für Rückstellungen, 1.070.790,78 EUR für Verbindlichkeiten und 41.156,67 EUR auf die passive Rechnungsabgrenzung.

In der Gewinn- und Verlustrechnung stehen die Erträge mit 1.549.583,43 EUR, die Aufwendungen mit 1.529.666,94 EUR zu Buche.

2. Der Jahresüberschuss 2010 des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“ in Höhe von 19.916,49 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes „Städtischer Friedhof Görlitz“ wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. STR/0510/09-14

Der Stadtrat beschließt die Konzeptionelle Planung der öffentlichen Wasserversorgung/Wasserversorgungskonzeption bis 2020 der Stadtwerke Görlitz AG als Wasserversorgungskonzept der Stadt Görlitz.

Beschluss Nr. STR/0548/09-14

Der Stadtrat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept für das Entsorgungsgebiet der Stadtwerke Görlitz AG in der Fassung vom September 2011.

Beschluss Nr. STR/0557/09-14

1. Der Stadtrat nimmt gemäß Punkt 5 des Beschlusses STR/0552/09-14 die Gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahmen vom 3.11.2010 und 7.9.2011, die Ergänzung dazu vom 20.9.2011 sowie das nicht fristgerecht eingegangene Schreiben des Innenministeriums vom 27.09.2011 zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass eine positive Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme im Sinne des Punktes 5 des Beschlusses STR/0552/09-14 vorliegt, und dass es sich bei dem Schreiben des Innenministeriums um eine unverbindliche Auskunft handelt.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, unverzüglich folgende verbindliche Auskünfte beim Sächsischen Innenministerium einzuholen:

a. eine schriftliche Bestätigung des sich aus dem Beschluss STR/0552/09-14 ergebenden notwendigen Fördermittelrahmens

b. die Verlängerung der Abgabefrist des Fördermittelantrages auf den 07.06.2012.

Beschluss Nr. STR/0558/09-14

1. Während der Planungs- und Realisierungsphase der Stadthallensanierung

nimmt eine Arbeitsgemeinschaft, die aus der WBG Wohnungsbaugesellschaft Görlitz mbH, der Europastadt Görlitz Zgorzelec GmbH und der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH besteht, die Aufgaben des zukünftigen Betreibers wahr. Geleitet wird die Arbeitsgemeinschaft durch die Wohnungsbaugesellschaft Görlitz mbH.

2. Die Betreiberarbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, schnellstmöglich eine konkrete und möglichst detaillierte Aufgabenstellung zu den nutzungsbedingten sowie technologischen Erfordernissen für die Planung der Stadthallensanierung zu formulieren.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich die konkrete Betreibergesellschaft für die Stadthalle zu formieren, um die Betreiberarbeitsgemeinschaft in der Verantwortung für die Vorbereitung und Realisierung der Stadthallensanierung abzulösen. Die Betreibergesellschaft hat rechtzeitig geeignetes Personal einzustellen, sowie mindestens zwei Jahre vor Abschluss der Sanierungsarbeiten ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm für das 2. Halbjahr 2015 und Folgejahre zu akquirieren und vertraglich zu binden.

Beschluss Nr. STR/0544/09-14

Die Entscheidung über die Auftragserteilung für die Durchführung der Leistungen für das Vorhaben „Umbau und Modernisierung der Stadthalle Görlitz“, hier: 1. Bauabschnitt im



Umfang von voraussichtlich 21,3 Mio. EUR (Leistungsphasen 1 bis 4 für Gesamtgebäude und Leistungsphasen 5 bis 9 für einen 1. Bauabschnitt) erfolgt für das Unternehmen ARGE Wünsche & Langer sowie Winkler und Partner aus Görlitz/Dortmund.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des § 101a GWB, nach welchem die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, 15 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss schriftlich über die vorgesehene Nichtberücksichtigung informiert werden müssen.

Beschluss Nr. STR/0559/09-14

1. Die mit Beschluss STR 0525/09-14 am 30.6.2011 zur Prüfung des Vorhabens des Konsortiums Wolczyk gegründete Arbeitsgruppe wird aufgelöst.
2. Es wird ein interfraktioneller Arbeitskreis, erweitert um die 4 Ortsvorsteher, gebildet, der sich mit der weiteren Entwicklung des Berzdorfer Sees, besonders mit den im Besitz der Stadt befindlichen Flächen befasst. Jede Fraktion benennt dafür zwei Vertreter.
3. Der Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter beauftragt die WBG Wohnungsbaugesellschaft Görlitz mbH, ihre Konzepte zur Entwicklung des Wassersportzentrums mit dem Arbeitskreis sowie der LMBV abzustimmen und dem Stadtrat spätestens im Januar 2012 vorzustellen.

Beschluss Nr. STR/0563/09-14

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung).

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO und ehrenamtlich tätige nach

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 EUR
(Tageshöchstsatz)	45,00 EUR

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. bei Stadträten

- 1.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
- 1.2 als Sitzungsgeld je Sitzung Stadtrat bzw. beschließender Ausschuss in Höhe von 50,00 EUR
- 1.3 als Sitzungsgeld je Sitzung beratender Ausschuss in Höhe von 20,00 EUR
- 1.4. als zusätzliche monatliche Funktionszulage bei gewählten Ausschussvorsitzenden in Höhe von 50,00 EUR
- 1.5. als Zulage für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden in den beratenden Ausschüssen je Sitzung 15,00 EUR

2. bei Ortschaftsräten

- 2.1 als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 EUR
- 2.2 als Sitzungsgeld für die Teilnahme von gewählten Mitgliedern am Ortschaftsrat je Sitzung 20,00 EUR

(2) Vom Stadtrat in beratende und beschließende Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe wie Stadträte.

(3) **Ehrenamtliche Beauftragte** erhalten in Ausübung ihres Amtes

1. eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR
Damit ist die Teilnahme an allen Sitzungen abgegolten.
2. Zusätzlich wird ein Sachkostenzuschuss pro Jahr in Höhe von 300,00 EUR gewährt, über dessen Verwendung ein Nachweis zu führen ist.
Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind an die Stadt Görlitz zurückzuzahlen.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1.1, 2.1 und Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils am Anfang des Monats und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1.4 und 1.5 werden jeweils am Ende des Monats gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 erfolgt unter der Maßgabe, dass bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums nur ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 3

Ehrenamtliche Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung - KomAEVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24.08.2000. Sie beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung). Dienstreisen in eindeutigem Bezug auf die zulässige Fraktionsarbeit sind aus den für die Fraktionen zur Verfügung gestellten Mitteln des städtischen Haushaltes zu finanzieren.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.03.2001 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 28.05.2004 außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2011

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss Nr. STR/0534/09-14

Der Stadtrat beruft den Aufsichtsrat der WBG Wohnungsbaugesellschaft Görlitz mbH mit Wirkung zum 31.08.2011 ab.

Beschluss Nr. STR/0535/09-14

Der Stadtrat bestellt und entsendet zum 01.09.2011

1. Herrn Dieter Gleisberg
2. Herrn Wolfgang Kück
3. Herrn Dr. Michael Wieler
4. Herrn Prof. Stefan Kofner
5. Herrn Günter Friedrich

als Mitglieder des Aufsichtsrates der WBG Wohnungsbaugesellschaft Görlitz mbH.

Beschluss Nr. STR/0542/09-14

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines Haltepunktes Berzdorfer See (Arbeitstitel) in den nachfolgenden Jahren. Mit Inbetriebnahme dieses Haltepunktes wird der Haltepunkt Weinhübel aufgelassen.

Der Stadtrat beschließt, als Entscheidungsgrundlage die Planung zunächst bis Leistungsphase 2 (Vorplanung) vorzunehmen.

Der Stadtrat beschließt die Einstellung der als Zuschuss bewilligten Planungsmittel des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) in Höhe von 25 TEUR gemäß Bewilligungsbescheid Berzdorfer See/01.11 vom 01.08.2011 in den Haushalt 2011 der Stadt Görlitz einnahmeseitig in die HH-Stelle 6100.3631.105 und ausgabeseitig in die HH-Stelle 6100.9501.105.

Beschluss Nr. STR/0543/09-14

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Nahversorger Promenadenstraße/Wiesenweg“. Die Änderung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Erweiterung des Bebauungsplanes um ca. 1.000 qm in westlicher Richtung.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Planungsziel ist die Ausweisung einer zusätzlichen Baufläche für die Errichtung eines Einfamilienhauses.
4. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. STR/0553/09-14

1. Der Stadtrat beschließt nach Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Abwägungsergebnisse zum Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnpark am Diesterwegplatz“. Das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnpark am Diesterwegplatz“ für die den Geltungsbereich betreffenden Grundstücke der Gemarkung Görlitz, Flur 54, Flurstücke 984/1, 984/2, 1000 und 1001, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).
3. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB wird gebilligt.
4. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. STR/0545/09-14

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrsatzung).

Auf Grund von §§ 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), §§ 4, 21 Abs. 2 und 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie der Hauptsatzung der Stadt Görlitz vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), zuletzt geändert durch den Stadtratsbeschluss Nr. 907-09 vom 28.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 12 am 16. Juni 2009) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Neufassung der bisherigen Feuerwehrsatzung vom 29.11.1999 (Amtsblatt 25/99, S. 21 ff.) beschlossen:

Satzung der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrsatzung)

Präambel

¹Nachfolgende Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen der Stadt Görlitz. ²Personen-, Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form. ³Die §§ 1 Absatz 1 bis 3 sowie § 2 der Satzung geben deklaratorisch die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehr gemäß des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wieder.

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

(1) ¹Die Feuerwehr Görlitz ist unverzichtbarer Bestandteil des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes. ²Sie hat zum Schutz der Stadtbevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen beizutragen. ³Sie rettet, löscht, birgt und schützt. ⁴In der Alarm- und Ausrückordnung sind die örtlichen Ausrückgebiete festgelegt. (2) Die Feuerwehr hat folgende Pflichtenaufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltschäden zu leisten (§ 16 Abs. 1 SächsBRKG),



- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
- leistet überörtliche Hilfe (§ 14 SächsBRKG).

(3) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:

- Rettungsdienst,
- Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(4) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Görlitz zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(5) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben sucht die Stadt Görlitz auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und Städten in Deutschland und Polen.

§ 2

Befugnisse der Feuerwehr

(1) ¹Die Feuerwehr hat bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. ²Weitere Befugnisse der Feuerwehr ergeben sich auch aus §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 4, 55, 58 SächsBRKG.

(2) Im Zuge der Amtshilfe kann die Feuerwehr nicht zu unmittelbarer Zwang oder zu militärischen Handlungen eingesetzt werden.

§ 3

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) ¹Die Feuerwehr Görlitz ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Großen Kreisstadt Görlitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Görlitz“ und ist eine Gefahrenabwehrbehörde. ³Die Feuerwehr Görlitz besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Hagenwerder/Tauchritz, Klein Neundorf, Kunnerwitz, Ludwigsdorf, Schlauroth, Weinhübel, Klingewalde/Königshufen und Stadtmitte.

(2) ¹Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Görlitz“. ²Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Görlitz“, dem bei der Ortsfeuerwehr

erwehr der Name des Ortsteils/Stadtteils beigefügt wird. ³Das Ärmelabzeichen bei beiden Wehren beinhaltet das Wappen der Stadt Görlitz.

(3) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung, Ausbildung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr werden im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

(4) ¹Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren besteht eine Jugendfeuerwehr „Stadtjugendfeuerwehr“, die sich wiederum unterteilt in „Jugendfeuerwehren“ des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteils. Zudem gibt es auf der Ebene der Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Seniorengruppe bei der Berufsfeuerwehr. ²Die Freiwillige Feuerwehr Görlitz kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.

(5) ¹Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr und seinen Stellvertretern. ²Der Leiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. ³Der Leiter der Feuerwehr ist Vorsitzender des Stadtfirewehrausschusses. ⁴Die Leitung in den Ortsfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

II. Berufsfeuerwehr

§ 4

Berufsfeuerwehr

(1) Die Stadt Görlitz unterhält eine Berufsfeuerwehr in angemessener Stärke und Ausstattung.

(2) Sie untergliedert sich in die Sachgebiete vorbeugender und abwehrender Brandschutz.

(3) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung, der Dienstorganisation und des Ausscheidens die gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie die innerdienstlichen Weisungen.

III. Freiwillige Feuerwehr

A. Feuerwehrangehörige

§ 5

Aufnahme in den aktiven Dienst

(1) ¹Der aktive Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr stellt hohe physische und psychische Anforderungen an den ehrenamtlichen Angehörigen. ²Daher sind folgende Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlich:

- Vollendung des 16. Lebensjahres sowie schriftliche Zustimmung von Sorgeberechtigten bei Minderjährigen,

- Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (bei Bedarf ärztliche Bescheinigung),
- charakterliche Eignung,
- Verpflichtung zur Dienstausbildung, d. h. insbesondere Einsatzbereitschaft und die günstige Erreichbarkeit des Feuerwehrgerätehauses in angemessener Zeit sowie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

³Charakterlich ungeeignet sind insbesondere Personen gem. § 18 Abs. 3 SächsBRKG sowie Personen die Mitglieder oder Sympathisanten von verfassungswidrigen Parteien oder sonstigen Vereinigungen sind, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgen.

(2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Ortswehrleiter zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses. ³Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. ⁴Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹Der aufgenommene Feuerwehrangehörige muss sich innerhalb eines Jahres als feuerwehrtauglich erweisen (Probezeit). ²Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Vorschlag der zuständigen Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme schriftlich. ³Wer nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Stadtgebietes war und bereits feuerwehrtauglich ist, wird sofort mit bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit aufgenommen.

(4) Endgültig aufgenommene Angehörige werden per Handschlag durch den Leiter der Feuerwehr verpflichtet und versprechen: *„Ich verspreche die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets ordentlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

(5) Die aktiven Feuerwehrangehörigen bilden die aktive Abteilung.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) ¹In die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadt-/Ortsteils kann aufgenommen werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat, sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. ²Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten beinhalten.

(2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. ²Die Aufnahmeveraussetzungen ergeben sich sinngemäß aus § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung.

(3) ¹Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendwehrangehörige



§ 9

Rechte der Feuerwehrangehörigen

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird (§ 11 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend).

²Gleiches gilt, wenn die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten mittels schriftlicher Erklärung zurückgenommen wird.

(4) ¹Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und des Ortsfeuerwehrausschusses kann er vom Leiter der Feuerwehr abberufen werden. ³Der Jugendfeuerwehrwart soll der aktiven Abteilung angehören, hat mindestens die Truppführer Ausbildung sowie den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart absolviert und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. ⁴Die Jugendfeuerwehrwart ist in die Leitung der Ortsfeuerwehr einzubeziehen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart hat im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) ¹In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist. ²Der Übernahme kann vom Feuerwehrangehörigen widersprochen werden. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres kann der Angehörige einen Antrag auf Übernahme stellen.

(2) ¹Der Feuerwehrangehörige behält bei Übernahme die Dienstbekleidung mit Ausnahme der Schutzbekleidung. ²Auch behält er den letzten Dienstgrad.

(3) ¹Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von fünf Jahren. ²Er vertritt die Belange der Angehörigen gegenüber der Ortswehrlleitung. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Vertreter für den Stadtfeuerwehrausschuss.

(4) Für die Seniorengruppe der Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Görlitz ernennen.

(1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen und die Feuerwehrangehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Görlitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) ¹Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt. ²Finanzielle Nachteile wie:

- notwendige Auslagen gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG (grundsätzlich pauschaler Auslagenersatz von 30,- EUR pro Kalenderjahr, bei min. 60 % Dienstbeteiligung)
- Verdienstausfall bei Selbständigen gem. § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO,
- Sachschäden gem. § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG, die bei der Dienstaussübung der aktiven Feuerwehrangehörigen entstanden sind, werden durch die Stadt Görlitz auf Antrag ersetzt.

(4) Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 22 ff. dieser Satzung festgelegten Beträge.

(5) Den aktiven Feuerwehrangehörigen, die während eines Einsatzes einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt waren, wird eine psychologische Nachbetreuung angeboten.

§ 10

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Alle Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die aktiven Feuerwehrangehörigen sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am jeweiligen Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrovorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuer-

wehrdienst zu kennen und sich danach zu verhalten und

- die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Der Einsatz von Jugendlichen im aktiven Feuerwehrdienst ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(4) ¹Alle Feuerwehrangehörigen ab dem 18. Lebensjahr sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. ²Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr fort. ³Für Jugendliche ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. ²Die gleiche Verpflichtung hat der Ortswehrleiter gegenüber dem Leiter der Feuerwehr.

(6) ¹Verletzten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann der Leiter der Feuerwehr

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Ausschluss androhen oder
- den Ausschluss vollziehen.

²Der zuständige Ortswehrausschuss ist zuvor zu hören. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 11

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Dienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige stirbt, entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) ¹Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Feuerwehrdienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. ²Ein Feuerwehrangehöriger kann auch ohne Antrag aus dem Dienst entlassen werden, wenn er dauerhaft das Feuerwehrgerätehaus nicht mehr in angemessener Zeit erreichen kann oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

(3) ¹Ein Feuerwehrangehöriger ist auszuscheiden, sobald die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 SächsBRKG vorliegen oder die charakterliche Eignung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Feuerwehrsatzung) nicht mehr gegeben



ist. ²Er kann ausgeschlossen werden, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie bei fortgesetzter schwerer Nachlässigkeit im Dienst. ³Ein solcher schwerwiegender Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn er bei mehr als 50 % der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt hat oder mehr als 25 % innerhalb eines Jahres vom Dienst unentschuldig ferngeblieben ist.

(4) ¹Der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrangehörigen und nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses über den Ausschluss oder die Entlassung des Feuerwehrangehörigen und teilt die Beendigung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach Beendigung des Dienstes an den Ortswehrleiter zurückzugeben.

(6) Auf Antrag wird dem ausgeschiedenen Angehörigen vom Leiter der Feuerwehr eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erteilt.

B. Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12

Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Unter dem Vorsitz des Leiters der Feuerwehr Görlitz ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. ²Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ³In der Hauptversammlung hat der Leiter der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) ¹Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Leiter einzuberufen. ²Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung) schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. ³Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine weitere Hauptversammlung einzuberufen. ³Ein Mindestquorum für diese Hauptversamm-

lung ist nicht erforderlich. ⁴Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

§ 13

Stadtfeuerwehrausschuss

(1) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium des Leiters der Feuerwehr Görlitz. ²Der Ausschuss behandelt alle die Freiwillige Feuerwehr betreffenden Fragen; insbesondere Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung. ³Die Besonderheiten der Ortsfeuerwehren sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Leiter der Feuerwehr als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- den Ortswehrleitern,
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Gesamtbeauftragter aller Jugendfeuerwehrwarte,
- dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes,
- dem Leiter aller Alters- und Ehrenabteilungen.

²Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreter als stimmberechtigt teil.

(3) ¹Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. ²Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. ³Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. ⁴Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) ¹Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) ¹Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Leiter der Feuerwehr Görlitz und seine Stellvertreter an.

(2) ¹Der Leiter der Feuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Ge-

setz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. ²Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Ortswehrleiter anzuleiten und zu kontrollieren,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Stadtwehrleitung vorgelegt werden,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden und
- Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
- organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und
- ist Ansprechpartner für sämtliche Feuerwehrangelegenheiten.

(3) ¹Der Leiter der Feuerwehr hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. ²Er ist zu den Beratungen in der Stadt Görlitz zu Angelegenheiten der Feuerwehr Görlitz und des Brandschutzes zu hören.

§ 15

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) ¹Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. ²Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ³In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. ⁴In der Hauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 der Feuerwehrsatzung entsprechend. ²Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Leiter der Feuerwehr vorzulegen ist.

§ 16

Ortsfeuerwehrausschuss

(1) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Gremium der Ortswehrleitung. ²Der



Ausschuss behandelt alle die Ortsfeuerwehr betreffenden Fragen; insbesondere Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung. ³Er wird bei Aufnahmegesuchen und Ausschlüssen von Feuerwehrangehörigen angehört.

(2) ¹Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
- und bis zu sechs weiteren gewählten Mitgliedern.

²Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) ¹Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3, 5 und 6 der Feuerwehrsatzung entsprechend. ²Der Leiter der Feuerwehr ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 17

Ortsfeuerwehrleitung

(1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart an.

(2) ¹Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Oberbürgermeister berufen. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Gewählt werden kann nur, wer aktiver Feuerwehrangehöriger i.S.d. § 5 der Feuerwehrsatzung ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt (§ 17 Abs. 2 SächsBRKG). ²Vor der Wahl entscheidet die Stadtwehrleitung über die Eignung.

(4) ¹Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. ²Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Leiter der Feuerwehr geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. ³Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Leiter der Feuerwehr Görlitz bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

(5) ¹Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. ²Es gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrsatzung entsprechend. ³Unmittelbarer Vorgesetzter des Ortswehrleiters ist der Leiter der Feuerwehr Görlitz.

(6) Der stellvertretene Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters bzw. seines Stellvertreters und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

C. Sonstiges

§ 18

Unterführer und Gerätewart

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer, Zugführer Kat.-Schutz) dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) ¹Der Unterführer wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Leiter der Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Der Leiter der Feuerwehr kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. ³Der Unterführer hat seine Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Unterführer führt seine Aufgaben nach Weisung seines Vorgesetzten aus.

(4) ¹Für Gerätewart gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ²Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. ³Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. ⁴Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. ⁵Bei zwei oder mehr Gerätehausstandorten kann für jedes Haus ein Gerätewart eingesetzt werden.

§ 19

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird jeweils vom Ortsfeuerwehrausschuss aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) ¹Er hat die Niederschriften über die Hauptversammlung und die des Ausschusses zu fertigen. ²Auch ist er für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Kooperation mit dem Leiter der Feuerwehr Görlitz zuständig.

§ 20

Wahlen

(1) ¹Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Ortswehrleiter und der Stellvertreter u.a. sind mindestens zwei

Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. ²Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) ¹Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr die Wahl offen erfolgen.

(3) ¹Wahlen sind vom Leiter der Feuerwehr Görlitz oder einer von ihm beauftragten Person zu leiten. ²Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) ¹Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. ⁴Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gem. § 16 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. ²Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. ³In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) ¹Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Leiter der Feuerwehr eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. ²Der Leiter der Feuerwehr setzt dann im Auftrag des Oberbürgermeisters nach § 17 Absatz 4 Satz 3 der Feuerwehrsatzung die Wehrleitung ein.

§ 21

Beförderung und Auszeichnung

(1) Beförderungen und Auszeichnungen sind auf der Grundlage der SächsFwVO durch den Ortswehrleiter bzw. solche den Ortswehrleiter betreffend, durch den Leiter der Feuerwehr Görlitz vorzuschlagen und im Stadtfeuerwehrausschuss zu prüfen.

(2) ¹Beförderungen und Auszeichnungen sind zu würdigen Anlässen durch den Oberbürgermeister oder seinem Beauftragten vorzunehmen.



D. Aufwandsentschädigung und Jubiläumszuwendung

§ 22

Aufwandsentschädigung der

Funktionsträger der Ortsfeuerwehren

(1) Der Ortswehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 50,- EUR bei bis zu einschließlich 20 Feuerwehrangehörigen und
- von 60,- EUR bei mehr als 20 Feuerwehrangehörigen in der Ortsfeuerwehr.

(2) ¹Der Stellvertreter des Ortswehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 25,- EUR bei bis zu einschließlich 20 Feuerwehrangehörigen und
- von 30,- EUR bei mehr als 20 Feuerwehrangehörigen in der Ortsfeuerwehr.

²Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tage der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel der Wehrleiterentschädigung. ³Maximal erhält er monatlich die Aufwandsentschädigungen des Ortswehrleiters, wobei seine eigene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen ist.

(3) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- von 20,- EUR bei der Verwahrung und Wartung eines Fahrzeuges,
- von 25,- EUR bei der Verwahrung und Wartung bei bis zu einschließlich drei Fahrzeugen und
- von 30,- EUR bei mehr Fahrzeugen.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,- EUR.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- EUR.

(6) ¹Der Kreisausbilder, der die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben hat, erhält für jede geleistete volle Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung von 11,- EUR. ²Der Helfer des Ausbilders erhält eine Aufwandsentschädigung von 5,50 EUR je geleisteter voller Ausbildungsstunde, die er gemeinsam mit dem Ausbilder abgehalten hat.

(7) ¹Für Brandsicherheitswachen erhält der Wachhabende eine Aufwandsentschädigung von 6,50 EUR pro Stunde. ²Der Posten erhält 5,50 EUR pro Stunde.

§ 23

Geltendmachung

der Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich und ebenfalls monatlich

erfolgt die Zahlung auf das Konto des Funktionsträgers. ²Der Antrag und die nötigen Nachweise sind vom Ortswehrleiter beim Leiter der Feuerwehr Görlitz rechtzeitig vorzulegen.

(2) ¹Der Anspruch entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Feuerwehrangehörige ausscheidet oder
- der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

²Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch, sobald die Funktion nicht wahrgenommen wird.

§ 24

Jubiläumszuwendung

(1) ¹Die Feuerwehr setzt sich für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus Anlass eines 10-, 25- und 40-jährigen ehrenamtlichen Dienstes dafür ein, dass dem Ehrenden eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRK-JubZVO in der jeweils gültigen Fassung) gewährt wird. ²Dem Ehrenden soll mit Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens (VwV Feuerwehr-Ehrenzeichen - VwVFeuEZ, SächsAbl. Nr. 31, S. 971) die Zuwendung zeitnah nach Erreichen des Dienstjubiläums von der Feuerwehr in einer dem Anlass entsprechenden Form übergeben werden.

(2) ¹Alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen mit Verleihung der Ehrenurkunde des Oberbürgermeisters sowie mit Verleihung der Ehrenkreuze des Landesfeuerwehrverbandes eine Zuwendung in Höhe von 100,- EURO erhalten. ²Ein Anspruch auf Gewährung der Jubiläumszuwendung besteht nicht. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 25

Schlussbestimmungen

(1) Der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person wird ermächtigt Regelungen zur Untersetzung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Entschädigungen entsprechend dieser Satzung werden durch die Stadt Görlitz getragen.

(3) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung vom 29. November 1999 (Amtsblatt 25/1999, Seite 21 ff.) tritt außer Kraft.

(5) Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder und Helfer der Feuerwehr Görlitz vom 02. Januar 2002 (Amtsblatt 2/2002, Seite 29) tritt außer Kraft.

(6) Die Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Görlitz vom 03. Dezember 2001 (Amtsblatt 26/2001) tritt außer Kraft.

Görlitz, 30.09.2011

Joachim Paulick

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss Nr. STR/0546/09-14

Der Stadtrat beschließt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Görlitz (Feuerwehrkostensatzung).

Auf Grund von **§ 69 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 Satz 3** des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (**SächsBRKG**) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), **§§ 4, 28 Abs. 1** der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie der **Hauptsatzung der Stadt Görlitz** vom 20.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 1 am 14.01.2003), die zuletzt durch den Stadtratsbeschluss Nr. 907-09 vom 28.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 12 am 16. Juni 2009) hat der



Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über Aufwendungs-
und Kostenersatz für Leistungen
der Feuerwehr Görlitz
(Feuerwehrkostensatzung)**

Präambel

1Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) sind unentgeltlich, soweit § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen (§ 69 Abs. 1 SächsBRKG). § 69 Abs. 2 und 3 sowie § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG ermächtigen zum Kostenersatz. 2Die Stadt Görlitz erlässt daraufhin eine Satzung, um kostenpflichtige Einsätze und sonstige Dienstleistungen ihrer Feuerwehr nach Pauschalsätzen abzurechnen.

§ 1

Aufwendungsersatz

(1) Die Stadt erhebt Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehr:

1. Einsätze (§ 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG),
2. Brandverhütungsschauen (§ 22 SächsBRKG),
3. Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG).

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

§ 2

Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. sonstige technische Hilfeleistung, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
2. Tierkörperbeseitigung,
3. Prüfung und Wartung von Technik,
4. Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen,
5. Stellungnahmen/Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntmachung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den Personalkosten (Nr. 1 und Nr. 2) und den jeweiligen Sachkosten (Nr. 3 bis zu Nr. 11) zusammen.

1. Personal je Stunde

1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze	
Gehobener Dienst	40,00 EUR
Mittlerer Dienst	26,00 EUR
Freiwillige Feuerwehr	26,00 EUR
1.2. Brandsicherheitswache	
Wachhabender	12,00 EUR
Wachposten	8,00 EUR
1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	
Pro Person	3,00 EUR

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1. Brandverhütungsschau	
Personalkosten je Stunde entsprechend der tatsächliche Zeitdauer zuzüglich des ein bis zweifachen der aufgewendeten Zeit für die Vor- und Nachbereitung je nach Aufwand in Abhängigkeit der festgestellten Mängel	
2.2. Brandschutztechnische Beratungen	
Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand	
2.3. Brandschutztechnische Abnahme von Veranstaltungen	
Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand	
2.4. Schulungen und Belehrungen	
Personalkosten je Stunde nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich 1 Stunde Vor- und Nachbereitung	
2.5. Nachweis ausreichende Löschwasserversorgung	5,00 EUR
2.6. Amtliche Siegelung von Hinweisschildern für Feuerwehruzufahrten	10,00 EUR
2.7. Anleiterungsversuch	
nach tatsächlichem Aufwand, erste Stunde aber voll berechnet	
2.8. sonstige Tätigkeiten	
nach tatsächlichem Aufwand	

3. Fahrzeuge je Stunde

Kommandowagen (Kdow)	31,00 EUR
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	42,00 EUR
Manschaftstransportwagen (MTW)	38,50 EUR
Tragkraftspritzenfahrz.-Wasser (TSF-W), Kleinlöschfahrz. (KLF)	83,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF)	132,00 EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF)	101,00 EUR
Drehleiter (DLK 23/12)	250,00 EUR
Rüstwagen (RW)	130,00 EUR
Gerätewagen (GW)	53,00 EUR
Schlauchwagen (SW 2000)	95,00 EUR
Wechsellader Ölsperre (WL Ölsperre)	110,00 EUR
LKW	95,00 EUR
Kdow je km bei sonst. Fahrten	1,05 EUR
MTW je km bei sonst. Fahrten	0,85 EUR
LKW je km bei sonst. Fahrten	2,00 EUR

4. Anhänger und Geräte je Stunde bzw. Tag

4.1. Anhänger	pro Stunde
Tragkraftspritzenanhänger / h	23,00 EUR
Pulverlöschgerät / h	31,00 EUR
Ölsperrenhaspelanhänger	42,00 EUR
Schlauchtransportanhänger / h	37,00 EUR
Beleuchtungsanhänger / h	32,00 EUR
Boot mit Trailer / h	53,00 EUR
4.2. Geräte	
Stromerzeuger / Betriebsstunde	72,00 EUR
(zuzüglich Kraftstoff)	
Tauchpumpe / h	3,00 EUR
Tauchpumpe / d	30,00 EUR



Auffangbehälter / h	4,00 EUR
Auffangbehälter / d	52,00 EUR
Ölsperre / m / h	0,20 EUR
Ölsperre / m / d	2,00 EUR
Bioversaldruckbehälter / Einsatz	13,00 EUR
Wärmebildkamera / h	25,00 EUR
Wärmebildkamera / d	300,00 EUR

4.3. sonstige Geräte
Der Kostenersatz richtet sich nach den aufgeführten Stunden- oder Tagessätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

5. Ausleihe je Tag

Druckschlauch	10,00 EUR
Saugschlauch	15,00 EUR
Schlauchbrücke	4,00 EUR
Standrohr mit Schlüssel	4,00 EUR
Verteiler	4,00 EUR
Strahlrohr	3,00 EUR
Kübelspritze	5,00 EUR
Feuerlöscher	8,00 EUR

Bei Benutzung des Feuerlöschers wird die Neufüllung zusätzlich berechnet.

6. Besondere Leistungen/Pauschalen

- 6.1. Öffnen einer Wohnungstür ohne akute Gefahr (0,5 Stundensatz GW mit Besatzung 0/2) 52,50 EUR
- 6.2. Säubern von Verkehrsflächen bei geringfügiger Verschmutzung (0,5 Stundensatz GW mit Besatzung 0/2) 52,50 EUR
- 6.3. Insektenentfernung ohne akute Gefahr (0,5 Stundensatz GW mit Besatzung 0/2) 52,50 EUR
- 6.4. Sonstige Dienstleistungen / Reparaturen
Die Kosten werden nach Aufwand an Arbeitszeit und Material berechnet.
- 6.5. Verwaltungsgebühr für die Erstellung des Kostenbescheides 20,00 EUR
0,5 Stundensatz gehobener Dienst
- 6.6. Die Kosten für einen Einsatz auf Grund eines Fehlalarms einer automatischen Brandmeldeanlage beträgt mindestens den halben Stundensatz der ausgerückten Kräfte und Mittel.

7. Verbrauchsmittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel und anderen Verbrauchsmitteln wird nach dem Wiederbeschaffungskosten berechnet.

8. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

9. Fremdkosten

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Feuerwehr oder der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich der Verwaltungsgebühr gemäß Pkt.5.4. zugrunde gelegt.

10. Raumnutzung

Für die Nutzung der Versammlungsräume der Feuerwehr werden Betriebskostenpauschalen berechnet. Im Übrigen gelten die Nutzungsverträge.

Versammlungsraum Pauschale	26,00 EUR
Übernachtung	
auf der Feuerwache	je Tag/Person 8,00 EUR
Preis ab einer Woche	je Tag/Person 4,00 EUR

11. Dienstleistungen der Werkstätten

			zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer
Flasche füllen/ 4 l 200 bar			3,52 EUR
Flasche füllen 6 l 300 bar			5,68 EUR
Flasche TÜV			16,46 EUR
Ventilprüfung			8,23 EUR
Maske reinigen, prüfen			10,02 EUR
Maske, prüfen			7,85 EUR
Lungenautomat waschen, prüfen			6,77 EUR
PA reinigen/prüfen			10,02 EUR
Druckschlauch waschen			6,44 EUR
B-Kupplung einbinden			3,53 EUR
C-Kupplung einbinden			3,40 EUR
D-Kupplung einbinden			3,34 EUR
Saugschlauch prüfen			5,36 EUR
Farbgebung 4 l Atemluft			31,35 EUR
Farbgebung 6 l Atemluft			34,72 EUR
Farbgeb. bis 7 l einfarbig			12,96 EUR
Farbgeb. über 7 l einfarbig			17,68 EUR
Farbgeb. bis 7 l zweifarbig			16,31 EUR
Farbgeb. über 7 l zweifarbig			19,85 EUR
Pulverlöscher prüfen (o. Mat.)			11,86 EUR
CO 2-Löscher prüfen (o. Mat.)			7,52 EUR
Wasserlöscher prüfen (o. Mat.)			9,69 EUR
Umfüllen von Sauerstoff			5,68 EUR
(zuzüglich Sauerstoff entspr. gelt. Preis)			
Einsatzjacke HuPF I	waschen u. trocknen		6,22 EUR
Einsatzjacke HuPF III	waschen u. trocknen		3,11 EUR
Einsatzhose HuPF II	waschen u. trocknen		2,20 EUR
Einsatzhose HuPF IV	waschen u. trocknen		3,50 EUR
Handschuhe	waschen u. trocknen		0,65 EUR
sonstige Wäsche	waschen		1,86 EUR
sonstige Wäsche	waschen u. trocknen		2,12 EUR
(Mindestmenge 5 kg)			

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung für Leistungen der Feuerwehr Görlitz vom 01. Februar 2002 (Amtsblatt 4/2002 S. 23 - 26) außer Kraft. Görlitz, 30.09.2011

*Joachim Paulick
Oberbürgermeister*

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

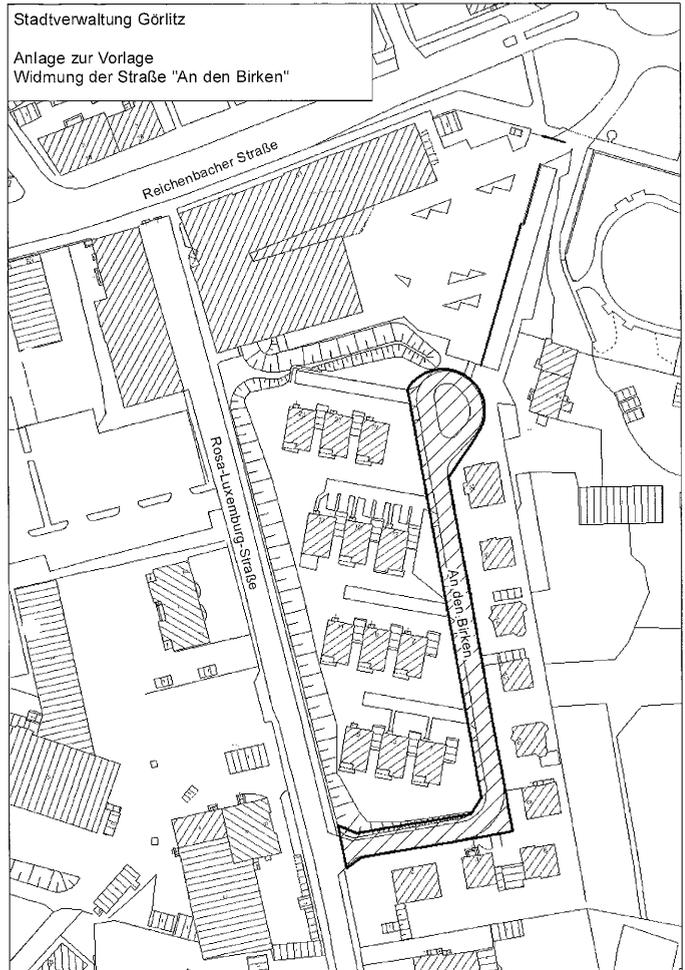


Beschluss Nr. STR/0549/09-14

Der Stadtrat beschließt die Widmung der Straße „An den Birken“ gemäß Lageplan als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsStrG. Die Widmung ist zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. STR/0475/09-14

Der zeitweilig beratende Ausschuss „Neißefonds“ wird aufgelöst.



Beschlüsse des Technischen Ausschusses zu Sanierungsmaßnahmen mit anteiliger Übernahme des kommunalen Kofinanzierungsanteils durch den Eigentümer

TA/0255/09-14 vom 07.09.2011

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für das Grundstück Grüner Graben 15 im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmteil Aufwertung

TA/0260/09-14 vom 21.09.2011

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für das Grundstück Obersteinweg 8 im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ Nikolaivorstadt

TA/0261/09-14 vom 21.09.2011

Abschluss eines Instandsetzungsvertrages für das Grundstück Lunitz 21a im Rahmen des Förderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ Nikolaivorstadt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs VwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Görlitz.

Für nachfolgende Personen liegen die unten aufgeführten Schreiben zur Abholung in der Stadtverwaltung Görlitz, SG Steuer- und Kassenverwaltung, Untermarkt 17/18, Zimmer 1 in Görlitz bereit. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bescheid-Datum	Aktenzeichen	Steuerpflichtiger	letzte bekannte Anschrift
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Aus dieser öffentlichen Zustellung ist **keine** Aussage ableitbar, dass es sich bei den betroffenen Personen um einen Schuldner handelt.



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Wohnpark am Diesterwegplatz“

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat am 29.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnpark am Diesterwegplatz“ in der Fassung vom 26.08.2011, die Grundstücke Gemarkung Görlitz, Flur 54, Flurstücke 984/1, 984/2, 1000 und 1001 betreffend, als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen.

Der Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung in der Stadtverwaltung Görlitz, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, SG Bauleitplanung, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten Di. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 672145 vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-

zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Veröffentlichung erscheint am 11.10.2011 im Amtsblatt der Stadt Görlitz.

Görlitz, den 30.09.2011

Stadt Görlitz

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Landesdirektion Dresden
Freistaat Sachsen

Planfeststellung für das Bauvorhaben P.,B 6 Ausbau nördlich Görlitz, von Knotenpunkt B 115 / A 4 bis Knotenpunkt Klingewalder Weg, VNK 4855 140, Station -0,194 NNK 4855 140, Station 1,580“

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 1. September 2011, Az.: 32-0513.26/10-B 6-Ausbau nördlich Görlitz, ist der Plan für das oben genannte Verfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) geändert worden ist, und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen in der Zeit vom **17. Oktober 2011 bis einschließlich zum 1. November 2011** in

- der Stadtverwaltung Görlitz, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Hugo-Keller-Straße 14, Zimmer 057, 02826 Görlitz,
- der Gemeindeverwaltung Schöpstal, Am Schloss 11, 02829 Schöpstal,

- dem Verwaltungsgebäude des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Straße der Einheit 79, 02923 Kodersdorf jeweils während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Bautzen Ortenburg 9 02625 Bautzen schriftlich erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses. Für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung zugestellt wurde, ist dagegen der tatsächliche Zeitpunkt der Zustellung maßgeblich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dresden, den 12. September 2011

Landesdirektion Dresden

Dietrich Gökellmann

Präsident

Dienststunden Stadtverwaltung Görlitz
Montag, Mittwoch 8:30 - 15:00 Uhr
Dienstag 8:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:30 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr



Wissenswertes aus dem städtischen Alltag

Auszug aus den Statistischen Monatszahlen der Stadt Görlitz - August 2011

Sachgebiet	Einheit	Zeitraum	
		August 2011	August 2010
Bevölkerung			
Bevölkerung insgesamt (nur Hauptwohnsitz)	Personen	54.733	54.902
davon in:			
Biesnitz	Personen	3.957	3.918
Hagenwerder	Personen	852	891
Historische Altstadt	Personen	2.396	2.279
Innenstadt	Personen	14.713	14.520
Klein Neundorf	Personen	126	124
Klingewalde	Personen	602	598
Königshufen	Personen	8.140	8.315
Kunnerwitz	Personen	518	532
Ludwigsdorf	Personen	758	777
Nikolaivorstadt	Personen	1.499	1.512
Ober-Neundorf	Personen	280	282
Rauschwalde	Personen	6.049	6.102
Schlauroth	Personen	362	353
Südstadt	Personen	8.736	8.861
Tauchritz	Personen	182	188
Weinhübel	Personen	5.563	5.650
Natürliche Bevölkerungsbewegung		August 2011	August 2010
Lebendgeborene insgesamt	Personen	45	38
Gestorbene insgesamt	Personen	59	68
Räumliche Bevölkerungsbewegung		August 2011	August 2010
Zuzüge insgesamt ¹⁾	Personen	461	427
Fortzüge insgesamt ²⁾	Personen	470	448
Umzüge insgesamt ³⁾	Personen	156	181
Arbeitsmarkt		August 2011	August 2010
Arbeitslose nach SGB III	Personen	658	878
Arbeitslose nach SGB II	Personen	3.781	3.760
Arbeitslose insgesamt	Personen	4.439	4.638
darunter			
unter 25 Jahre	Personen	429	513
Langzeitarbeitslose	Personen	1.868	2.091
Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)	Prozent	17,0	17,5
Arbeitslosenquote (bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen)	Prozent	18,9	19,5
Gewerbe		August 2011	August 2010
Gewerbeanmeldungen insgesamt	Anzahl	76	97
Gewerbeabmeldungen insgesamt	Anzahl	94	122
Gewerbebestand insgesamt	Anzahl	4.976	5.045

¹⁾ ist die Summe aller Zuzüge in die einzelnen Stadt- und Ortsteile, sowohl aus anderen Stadt- und Ortsteilen von Görlitz als auch von außerhalb des Stadtgebietes.

²⁾ ist die Summe aller Fortzüge aus den einzelnen Stadt- und Ortsteilen, sowohl in andere Stadt- und Ortsteile von Görlitz als auch nach außerhalb des Stadtgebietes.

³⁾ ist die Summe aller Umzüge innerhalb der einzelnen Stadt- und Ortsteile.

Schulanfänger erhielten Sicherheitswesten zur Verminderung des Unfallrisikos in der dunklen Jahreszeit

In der letzten Septemberwoche wurden rund 750.000 Schulanfänger in Deutschland kostenlos mit leuchtend bunten Sicherheitswesten ausgestattet. Dies war eine Gemeinschaftsaktion der Stiftung „Gelber Engel“ des ADAC, der BILD-Hilfsorganisation „Ein Herz für Kinder“ und der Deutsche Post AG. Ziel ist es, den Schulweg für die Jüngsten noch sicherer zu machen.

Am 30. September erhielten auch die ABC-Schützen der Grundschule Innenstadt ihre Sicherheitswesten. Die Schule war dem Aufruf des ADAC gefolgt und hatte diese angefordert. ADAC-Vertragsrechtanwalt Robby Marek erklärte den Schülerinnen und Schülern die Funktion und die Bedeutung der neuen Westen. Im Beisein von Schulleiterin Christine Adler, den Klassenleiterinnen und Angelika Haupt vom Schul- und Sportamt konnten die Kinder ihre Weste in Empfang nehmen.

Nun kommt es darauf an, pünktlich zum Einsetzen der dunklen Jahreszeit diese Sicherheitswesten auch regelmäßig zu tragen. Um die Verkehrssicherheit der Kinder deutlich zu verbessern, sind die Westen vorne, hinten und auch seitlich mit sehr viel Reflexmaterial ausgestattet. Zudem ist die Weste lang genug, sodass sie noch unterhalb des Schulranzens hervorschaut. Auch die Kapuze, die ein breiter Reflexstreifen ziert und meist auf



dem Ranzens aufsitzt, trägt zur besseren Erkennbarkeit bei.

Weitere Informationen über die Aktion „Sicherheitswesten für Schulanfänger“ findet man unter www.adac.de/sicherheitswesten.

In Sachsen kamen im Jahr 2009 1.991 Kinder im Straßenverkehr zu Schaden, drei Kinder unter 15 Jahren starben. Viele nur deshalb, weil sie nicht oder zu spät gesehen werden. Besonders groß wird das Unfallrisiko mit Beginn des Herbstes, wenn Dunkelheit, diffuses Licht, Nebel und Nässe den Verkehrsteilnehmern

das Leben schwer machen. Am häufigsten verunglücken Kinder zwischen 16 und 18 Uhr - also zu einer Zeit, in der sie draußen spielen, während gleichzeitig der Berufsverkehr einsetzt. In den Wintermonaten November bis Februar fallen die meisten Unfälle jedoch in den Zeitraum zwischen 7 und 8 Uhr, wenn die Kinder zur Schule gehen. Während ein dunkel gekleideter Fußgänger von einem Autofahrer bei schlechten Sichtverhältnissen erst aus rund 25 Metern Entfernung zu erkennen ist, verbessert sich die Sichtbarkeit bei heller Kleidung bereits auf 40 Meter.

Görlitzer Porta-Möbelhaus gut für alle Generationen

Das Porta-Möbelhaus in Görlitz ist als besonders generationenfreundlich ausgezeichnet worden. Oberbürgermeister Joachim Paulick hat die Urkunde des Handelsverbandes Sachsen mit dem Zertifikat für das Qualitätszeichen „Generationenfreundliches Einkaufen“ an die

Leiterin des Görlitzer Einrichtungshauses, Isolde Mudra, überreicht und seine Glückwünsche übermittelt.

Das Qualitätssiegel bescheinigt Geschäften, dass sie in den Bereichen Servicequalität, Produktauswahl und Beratung die Anforderungen von Kunden aller Generationen in vorbildlicher Weise erfüllen. Insgesamt werden dabei 58 Kriterien in acht Kategorien geprüft. Eine Quote von mindestens 70 Prozent

der möglichen Punkte ist für die Auszeichnung erforderlich. Porta nimmt mit 99 Prozent eine Spitzenposition der ausgezeichneten Unternehmen in Deutschland ein. Dies geht aus einer Mitteilung des Handelsverbandes Sachsen hervor.



**Zensuren verbessern:
Zukunft sichern !**

• Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
www.schuelerhilfe.de

Beratung vor Ort: Mo-Fr 14.30 - 17.30 Uhr
Görlitz • Demianiplatz 10 • 03581/402225
Löbau • Poststr. 3 • 03585/404314

Schülerhilfe!

Divinol

Schmierstoffgroßhandel

Bau- & Industrietechnik

Tel.: 0 35 81 / 31 88 40
www.bau-industrietechnik.de
Rauschwalder Str. 48a - 02826 Görlitz



STÄRKEN VOR ORT

Workshop im Mehrgenerationenhaus Görlitz zu dem Thema: „Die Welt des Rhythmus mit Trommeln“

VOR
ORT
STÄRKEN

Am 22. September wurde im Mehrgenerationenhaus ein Trommelworkshop gestartet.

Claudia Lohmann entführte die Teilnehmer in die Welt der Perkussion und zeigte allen, wie man verschiedene Rhythmen trommelt. Interessante Perkussionsinstrumente wurden erlebt und kennengelernt. Mit einfachen Klängen einzigartig zu musizieren, sich dazu zu bewegen und eine begeisternde Stimmung zu erzeugen, das waren die Ziele des Workshops. Oberbürgermeister Joachim Paulick zeigte sich von seiner musikalischen Seite und hielt kräftig den Takt.

Von diesem tollen Workshop waren alle begeistert, weitere Veranstaltungen sind in Planung.

Diese Veranstaltung ist integriert in eine präventive Workshopreihe des Projektes „Stärken vor Ort“ Landkreis Görlitz.

Informationen zum Veranstaltungsprogramm und Anmeldung bei Jugend-Beruf-Start e. V. Görlitz, Am Flugplatz 8b, Tel. 03581 403742 oder im Mehrgenerationenhaus Görlitz, Landheimstraße 8, Tel. 03581 761292



Das Programm wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.

Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förder-

instrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

Das Projekt wird gefördert von:



Sonderangebot Weltsparwoche!
Rendite(bau)sparvertrag

» **starke 3,5 % p.a. Zinsen**

» **nur vom 24. bis 28. Oktober 2011**
zusätzlich 25 € Tankgutschein* sichern

info@vrb-niederschlesien.de www.vrb-niederschlesien.de

*ab 20 TE BSS



Der AutoMobil-Tarif

Ihre Vorteile
auf einen Blick:

*Wenn Sie sich
jetzt per Preigarantie
den Beitrag für 2012!*

- **Haftpflichtversicherung**
- **Teilkasko**
- **Vollkasko**
- **Insassen-Unfallversicherung**
- **Schutzbrief**
- **Verkehrsrechtsschutz-Roland**



Unsere Teilkasko bietet umfangreichen Schutz bei Diebstahl, unbefugtem Gebrauch oder Schäden durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Glasbruch, Überschwemmung und Zusammenstoß mit Haarwild sowie Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen.

Bezirksdirektion Görlitz
Hugo-Keller-Str. 03, 02826 Görlitz
Tel.: 0 35 81-31 06 54/31 28 50
andreas_kloppe@gothaer.de





Feucht fröhliches Flugobjekt

Fliegender Biergarten war einer für alle und immer anders

Wenn er flog, kam er gut an und: Görlitz bietet Platz für traumhaft schöne Biergärten. Das Resümee der Organisatoren ist positiv. Der Fliegende Biergarten war als Preisträger des „Ab in die Mitte-Wettbewerbs 2010“ im Mai gestartet und fand am 24. September seine vorerst letzte Landebahn. Der Hof der Jägerkaserne war stimmungsvoller Ort des finalen „Flibi“. Bei Blues und Soul, obendrein Spätsommerwetter genossen die Biergartenfreunde den späten Triumph: Es gibt sie noch die Sommerabende 2011, nur eben im Herbst. Nach Himmelfahrt mit dem vielleicht originellsten Biergarten im verwunschenen Garten an der Bergstraße waren zahlreiche Standorte buchstäblich ins Wasser gefallen. Regen und Kälte der Monate Juni/Juli hatten auch in der Öffentlichkeit die „gute Gier nach Geselligkeit“ gedämpft. Von 18 anvisierten Wochenenden fielen vier dem Regen zum Opfer, zwei fanden trotz ungünstiger Witterung statt, fröstelnd. So bahnte sich der Fliegende Biergarten 14 Landeplätze und das teils in schwierigem Gelände. Kreative Betreiber konnten den Tagen an ihrem Platz ein Profil geben. Gäste schwärmen noch heute vom „abgefahrenen Biergarten“.

Der „Flibi“ wandelte sich. Je nach Fantasie und Einsatz des Betreibers kam er mal deftig, mal exotisch, eher traditionell oder ausgefallen einzigartig daher. Und auch das gesellige Prost kam nicht gleich stark zu allen Zeiten. Das „Feierabendbier“ (neudeutsch: after-work) verführt in Görlitz nur wenige. Der abendliche Treff im Angesicht des Wochenendes hingegen findet schnell Freunde. Doch unabhängig von Alter und Ort bleibt der Picknickkorb daheim. Selbst Bratwurst-Monokulturen müssen Mitgebrachtes in Görlitz nicht fürchten.



Einst Exerzierhof, später Parkplatz. Der Hof der Jägerkaserne bot als Biergarten ein gastliches Bild.

Dabei hatten sich nur wenige Betreiber zu wirklich origineller Küche verleiten lassen. Der Genießer braucht Geduld. Aber der Fliegende Biergarten hat viele neue Freunde für Freigastonomie gewonnen. Plätze der Innenstadt wurden belebt und für gute Gegebenheiten Augen geöffnet. Das Zusammenspiel von Bürgern, Gastronomen, Landskronbrauerei und Stadtverwaltung hat einige Dutzend gastfreundliche Abende im Freien möglich gemacht. Manche Zapfstelle hat den Eignungstest so bravourös bestanden, dass für 2012 eine saisonale „Biergartengründung“ denkbar erscheint. Allerdings braucht ein länger aktiver Freisitz eben auch andere Voraussetzungen als die bewusste Ausnahme-situation des Fliegenden Biergartens 2011.

Biergartenkultur kann gute Tradition werden, aber, das hat das Projekt eben auch

bestätigt, eine gute Tradition will wachsen. Einmal gepflanzt - ist es unerlässlich, zu gießen und zu pflegen. Auch die Bäume der schönsten Biergärten wachsen in einem Sommer nicht in den Himmel. Aber sie wachsen.



Blues im Blut. EB Davis begeisterte zum Finale des Fliegenden Biergartens und trieb zuletzt noch zum Tanz.



Lady ID Exclusive Mode
Straßburg-Passage
Tel.: (03581) 41 25 91

Einzelteile stark reduziert!

Jacken und hochwertige Cashmere-Pullover in großer Auswahl

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.30 - 18.30 Uhr, Sa 9.30 - 16.00 Uhr

NC
NICECONNECTION®

JOOP!

AMBIENTE®

CAMBIO

BENÉ LEZARD

laurèl

Gluckwünsche an 100-jährige Görlitzerin

Am 19. September 2011 feierte Frau Margarete Brückner im Luisenstift ihren 100. Geburtstag. Oberbürgermeister Joachim Paulick überbrachte der Jubilarin seine herzlichen Glückwünsche und einen Blumengruß.





„Bewegung und Begegnung auf der via regia“

Veranstaltungsprogramm zur 3. Sächsischen Landesausstellung



Kaisertrutz Görlitz • Platz des 17. Juni

jeweils vom 11.10. bis 14.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Samstag, 15.10., 14 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Sonntag, 16.10., 11 Uhr

Familienführung

„Mit welchem Maß soll man messen?“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Sonntag, 16.10., 15 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Sonntag, 16.10., 16 Uhr

Glaubenszeugnisse auf der via regia - Vortrags- und Gesprächsreihe „Glaube als Hoffnung. Unvergängliches Sehnen kommt zu Tage (Crostwitzer Grabstein).“

Veranstalter: Evangelische Kirche
Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Montag, 17.10., 10 Uhr

Familienführung „Stadt, Land, Straße“

„In den Ferien durch die fünf Themenwelten“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Montag, 17.10., 16 Uhr

Seniorenführung

„In fünf Wochen über die via regia“

Thema: „Kunst- und Kulturtransfer über die via regia“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Dienstag, 18.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Mittwoch, 19.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Donnerstag, 20.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Freitag, 21.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

TIPP - Freitagabend im Museum

Freitag, 21.10., 18 Uhr

Reihe: „Museumsquartett“- vier Museen auf einen Streich

Mit den Machern der Landesausstellung durch den Kaisertrutz und die Begleitausstellungen Treffpunkt: Schlesisches Museum, Untermarkt 4, Foyer

Teilnahme: Ticket „Via Regia“,

zzgl. 6 Euro für die Führungen

Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen,

Anmeldung erbeten im Kaisertrutz

Anschließend: Kaisertrutz, Schlesisches Museum, Naturkundemuseum geöffnet bis 21 Uhr

Samstag, 22.10., 14 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Sonntag, 23.10., 11 Uhr

Familienführung

„Mit welchem Maß soll man messen?“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Sonntag, 23.10., 15 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Sonntag, 23.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Montag, 24.10., 10 Uhr

Familienführung

„Menschen, Märkte, Medien“

„In den Ferien durch die fünf Themenwelten“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Montag, 24.10., 16 Uhr

Seniorenführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Dienstag, 25.10., 16 Uhr

Öffentlicher Rundgang

Überblicksführung

„Die via regia in 800 Jahren“

Teilnahme im Ticketpreis enthalten

Veranstaltungen

bei Partnereinrichtungen:

Täglich, 14 Uhr

Öffentliche Führung durch die Ausstellung „Wissenschaft und Kunst um 1800“
Kulturhistorisches Museum, Barockhaus, Neißstraße 30

Kontakt, Anmeldungen und weitere Informationen zu Rundgängen und Veranstaltungen:

Kaisertrutz:

Telefon: 03581 671420

0351 49142011

besucherservice@landesausstellung-

viaregia.museum

www.landesausstellung-viaregia.museum

Schlesisches Museum:

Telefon: 03581 87910

Senckenberg Museum für Naturkunde:

Telefon: 03581 47605211 4760511

Kulturhistorisches Museum,

Barockhaus:

Telefon: 03581 671410

GalerieZeit der Stadtbibliothek - „Altes Begehren“

Die Helden der Geschichten vom Pulsnitzer Autor **Wolfgang Melzer** sind alt oder versoffen, endlich am Ziel oder im falschen Film. Sie tun ihr Bestes oder was sie dafür halten - und sie schaffen es beinahe. Der Versicherungsvertreter, der mit Unkrautvernichtung seine Krisen überwindet; die Freunde, die sich durch nichts, aber auch gar nichts irritieren lassen; die Oma, die sich nicht schont; der lüsterne Zwerg, der

alles ausprobiert; der nüchterne Wissenschaftler, der zu mystischen Mitteln greift. **Am 18. Oktober, um 15 Uhr** kann sich das Publikum bei Kaffee und Gebäck auf Geschichten vom ganz normalen Leben und Lieben und der Möglichkeit, daran, darin, dabei zu scheitern, freuen. Und von der Hoffnung, dass es dennoch weiter geht! Mal ironisch grundiert, mal mitfühlend, erzählt Wolfgang Melzer an diesem Diens-

tag in der **Görlitzer Stadtbibliothek**, Geschichten von leiser Doppelbödigkeit. Wolfgang Melzer, Jahrgang 1950, studierte und lehrte Psychologie in Dresden. Er arbeitet freiberuflich als Trainer und Berater für mündliche und schriftliche Kommunikation. Nebenbei schreibt er Blog-Beiträge und tritt auf Lesebühnen auf. Unkostenbeitrag ist 2 EUR, Jochmannstraße 2 - 3, 02826 Görlitz



„... sie sprechen von mir nur leise ...“

Irisch-musikalisches Portrait der Literatin Mascha Kaléko von Paula Quast (Schauspielerin) in der Görlitzer Bibliothek

„... sie sprechen von mir nur leise“ ist der Titel eines irischn-musikalischen Portraits, das die Schauspielerin **Paula Quast** und der Musiker **Henry Altmann** als Hommage an die Literatin Mascha Kaléko erschaffen haben.

Mascha Kaléko: 1907 - 1975, geboren als Golda Malka Aufen. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges übersiedelte Mascha mit ihrer Mutter und ihrer Schwester nach Deutschland, um Pogromen zu entgehen. 1918 zog die Familie nach Berlin. Dort verbrachte Kaléko ihre Schul- und Studienzeit und 1925 begann sie im Büro des „Arbeiterfürsorgeamtes der jüdischen Organisationen Deutschlands“ eine Bürolehre, wobei sie nebenher Abendkurse in Philosophie und Psychologie besuchte. Am 31. Juli 1928 heiratete sie den knapp um 10 Jahre älteren Saul Aaron Kaléko. Gegen Ende der zwanziger Jahre kam sie

mit der künstlerischen Avantgarde Berlins in Kontakt. So lernte sie u. a. Else Lasker-Schüler, Erich Kästner und Joachim Ringelnatz kennen. 1929 veröffentlichte Mascha Kaléko erste Gedichte, die im heiter-melancholischen Ton die Lebenswelt der kleinen Leute und die Atmosphäre ihrer Zeit widerspiegeln. 1960 wollte man ihr den Fontane-Preis der Akademie der Künste in Berlin (West) verleihen, wegen eines ehemaligen SS-Mitgliedes in der Jury lehnte sie dies jedoch ab. Im selben Jahr wanderte sie ihrem Mann (zu dem Zeitpunkt Chemjo Vinaver) zuliebe mit ihm nach Jerusalem aus. Dort litt sie sehr unter der sprachlichen und kulturellen Isolation und lebte enttäuscht und einsam.

Die beiden Künstler haben ein neues Genre geschaffen, das zwischen Rezitation und Schauspiel angesiedelt werden muss. Das Programm hat eine ganz eigene Dramatur-

gie, die klassische Musik und der Tisch mit der Blattsammlung als Requisite machen daraus eine Art von Kammerpiel.

Paula Quast spricht die Werke von Mascha Kaléko im Vertrauen auf die Kraft des einzelnen Wortes, durch den Mut zur Pause lässt sie ihnen Raum, ihre Wirkung zu entfalten. Ihr Gesichtsausdruck und ihre Körperhaltung sind unaufdringlich und doch ist sie so präsent, dass sie und Mascha Kaléko im Laufe der Inszenierung immer mehr zu einer Person verschmelzen.

Mit seinen Kompositionen unterstützt der Musiker Henry Altmann die Wirkung der einzelnen Werke.

Zu diesem einzigartigen Abendprogramm am **23. Oktober, um 18:00 Uhr**, lädt die **Stadtbibliothek Görlitz** (Jochmannstraße 2 - 3) alle Interessierten sehr herzlich ein. Der Eintritt ist zu erfragen.

Start des diesjährigen SeniorenKollegs der Hochschule Zittau/Görlitz

Semestereröffnung: Mittwoch, 12.10.2011, 16 Uhr, Görlitz, Furtstraße 2 (G I), Raum 1.01
„Aber bei Oma darf ich das! Wie Großeltern die Erziehung der Enkel unterstützen können“

Prof. Dr. phil. Steffi Tollkühn, Fak. Sozialwesen

Hochschule Zittau/Görlitz - Arbeitskreis Seniorenkolleg | über Studium fundamentale - Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften
Telefon während der Vorlesungszeit: AK Görlitz (03581) 4828243 Dienstagvormittag



Unsere Aktionen im Überblick:

- **20 EUR Startguthaben** bei Abschluss einer Sparkassen-Altersvorsorge*
- **Heimatkalender 2012** für nur 1 EUR
Alle Erlöse werden gespendet!
- **KNAX-Überraschungen** für unsere kleinen Kunden

 Sparkasse
Oberlausitz-Niederschlesien

www.spk.on.de

* Gilt vom 24.10. - 28.10.2011. Gültig für: Lebensversicherungen der SVS, Riester Bausparvertrag der LBS, Deka ZukunftsPlan und Deka BonusRente. Sparbeitrag ab 25 EUR mtl. oder Einmalzahlung von mind. 2.500 EUR. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vor Ort.

Bewerben Sie sich jetzt .

- Ergotherapeut/in
- Physiotherapeut/in
- Rettungsassistent/in

Ansprechpartnerin: Sabine Martin · Tel. 035 81/42 150
schule-goerlitz@de.tuv.com · www.tuv.com/schule-goerlitz

TÜV Rheinland Schulzentrum
Furtstraße 3 · 02826 Görlitz
www.deine-berufsausbildung.de

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.

BRANCHE[direkt]

Jetzt als eBook
online lesen

www.wittich-herzberg.de

„Zauber der Travestie“
dankt für den Beifall
kommt mit neuer Show wieder!

Bekannt aus RTL, RBB, NDR und MDR.

Jetzt Plätze sichern!

Ticketshop
www.tickets-travestie.de
Tel. 0341 - 35058686

Plätze & Tickets online!

Tixoo Tel. 01805 - 288244
(für 0,34 €/Min., aus dem dt. Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

Brauerei Tel. 03581 - 4650

Görlitz Info Tel. 03581 - 475724

Wochenkurier Tel. 03581 - 42420

Niederschlesischer Kurier Tel. 03581 - 47520

Geschenk-idee!

4.11.11 & 4.2.12
Landskronbrauerei
WOCHENKURIER



Neue Angebote des ASB-Bürgerzentrums

„Auf gute Nachbarschaft“ lautet die Devise am 12. Oktober 2011 ab 15:00 Uhr für alle Interessierten im neu entstandenen Bürgerzentrum. Dies ist ein zusätzliches Angebot des ASB Frauen- und Begegnungszentrums auf der Hospitalstraße 21. Ermöglicht wird das Projekt „Bürgerzentrum“ durch Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und der Stadt Görlitz.

Für die Einwohner der Innenstadt bzw. des Fördergebietes werden ergänzende Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten geschaffen und somit das lebenswerte Miteinander bereichert. Innerhalb des Förderzeitraumes konnten drei neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Mit einem Seniorenbesuchsdienst wird der Alltag von älteren Menschen bereichert, welche wenig soziale Kontakte haben. Regelmäßige spezielle Angebote im häuslichen Umfeld der Senioren, wie zum Beispiel Gespräche über alltägliche Dinge, gemeinsames Zeitunglesen oder auch Gehirnjogging sollen zu mehr Lebensqualität und -freude verhelfen.

Das Bürgerzentrum dient gleichzeitig als gemeinsame Anlaufstelle für junge Eltern mit ihren Kindern von 3 bis 10 Jahren. Dafür werden wöchentlich zwei Nachmittagstreffen organisiert. Jeden Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr heißt es „Single mit Kind“. Bei abwechslungsreichen Spiel- und Freizeitangeboten tauschen sich junge alleinerziehende Muttis und Vatis nicht nur gedanklich aus, sondern können neue soziale Kontakte knüpfen. Parallel stehen die Mitarbeiterinnen des ASB-Bürgerzentrums beratend zur Seite und verhelfen mit Informationsstunden zu mehr Sicherheit im Alltag. Immer dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr findet ein „Interkultureller Treff“ statt, wo jungen Migrationsfamilien die Möglichkeit geboten wird, gemeinsam spielerisch Sprachen zu lernen und sich kulturell auszutauschen. Individuell wird ihnen in alltäglichen und schwierigen Situationen geholfen.

Ein besonderer Dank geht an Frau Biebrach vom EDEKA auf der Dresdener Straße, die das Bürgerzentrum mit Lebensmittelspenden unterstützt.



Für das ASB Bürgerzentrum suchen wir eine/en freiberuflich und staatlich anerkannte/n Erzieher/in bzw. vergleichbare oder höhere Qualifikationen zur liebevollen Betreuung von Kindern von 3 bis 10 Jahren, an zwei Nachmittagen in der Woche (ca. 4 Std./Woche auf Honorarbasis). Ebenso wird auf gleicher Basis eine/n Dozenten/in für Informationsstunden, Gesprächsrunden bzw. praktischen Angeboten zur Unterstützung junger Eltern gesucht. Themen hierzu sind Gesundheit und Erziehung sowie gesunde Ernährung.

Aber auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind herzlich willkommen.

Ansprechpartnerin:
Manuela Handke, Hospitalstraße 21
Telefon: 03581 403311
weitere Informationen unter
www.asb-goerlitz.de.

Spielzeug gesucht!

Nicht mehr lang und die Weihnachtszeit steht vor der Tür. Deshalb suchen wir ständig gut erhaltene und gereinigte Spielsachen für hilfebedürftige Familien. Gesucht werden Plüschtiere, Spielzeugautos, Gesellschaftsspiele etc. Abzugeben sind diese bitte im ASB Frauen- und Begegnungszentrum, Hospitalstraße 21. Vorab an alle Spender unser Dankeschön.

ASB Frauen- und Begegnungszentrum
Hospitalstraße 21
02826 Görlitz
Telefon: 03581 443311

Kinderschutzbund organisiert Skilager

Der Kinderschutzbund Görlitz plant auch für das kommende Jahr das traditionelle Skilager nach Vitkovice ins tschechische Riesengebirge. Ob Anfänger oder Fortgeschrittene - vom 12. bis 18. Februar 2012 sind Kinder zwischen 9 und 14 Jahren wieder herzlich eingeladen, an einer aktiven Skifreizeit teilzunehmen. Für Unterkunft, Fahrt und Verpflegung entstehen Kosten in Höhe von 210 Euro. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch erfahrene pädagogische Fachkräfte. Anmeldungen schnellstmöglich unter der Telefonnummer 03581 301100.

PC und Internet für Kinder

Der Kinderschutzbund Görlitz bietet Schulkindern bis 14 Jahren die Möglichkeit sich unter pädagogischer Anleitung mit dem Thema PC und Internet zu beschäftigen. Herr Matschiner zeigt Kindern, wie Flyer und Plakate erstellt werden, bearbeitet mit Ihnen Musik und Videos. Er hilft bei den Hausaufgaben, lehrt den richtigen Umgang mit persönlichen Daten im Internet und spielt das ein oder andere Computerspiel mit den Kindern.

Bei Interesse können die Angebotszeiten im Internet unter www.kinderschutzbund-goerlitz.de eingesehen oder telefonisch unter 03581 301100 angefragt werden. Die Öffnungszeiten des Kinderschutzbundes sind in der Schulzeit Montag bis Freitag immer von 14:00 bis 18:00 Uhr. Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Görlitz e. V. Gersdorfstraße 5 02828 Görlitz Tel./Fax: 03581 301100 E-Mail: info@kinderschutzbund-goerlitz.de Internet: www.kinderschutzbund-goerlitz.de

Rückblick: Pilzexcursion auf dem Friedhof am 21. September

... da staunten die Besucher nicht schlecht, als sich der hübsche Champignon unter dem prüfenden Blick von Pilzberater Steffen Hoeflich als Karbolegerling entpuppte

... und aus dem Körbchen wieder raus musste!



Foto: E. Mühle



Angebote des Demokratischen Frauenbundes

Nähkurs für Kinder von 8 bis 14 Jahren

Termine: 12.10.2011 und 26.10.2011

Uhrzeit: 15:00 - 16:30 Uhr

Kosten: 3 Euro (zzgl. Materialkosten)

Die Kinder erlernen die Anfertigung eines Bekleidungsstückes, vom Zuschnitt bis zur Endfertigung.

Malzirkel

Für interessierte Kinder

im Alter von 7 bis 12 Jahren
mit der Zirkelleiterin: Luise D.

Termin: 15. Oktober 2011

(jeweils Samstag)

Uhrzeit: 14:00 - 17:00 Uhr

Kosten: 3 Euro (pro Person)

Fahrt zur Festung Königstein

Alle Interessierten lädt der Demokratische Frauenbund, Kunnerwitzer Str. 16, zu einer Fahrt zur wunderschönen Festung Königstein ein.

Angeboten wird ein unterhaltsamer Festungsrundgang mit dem Schlüsselkapitän Clemens.

Termin ist der **26. Oktober 2011**

Die Abfahrt ist 12:00 Uhr und Rückfahrt ca. 19:00 Uhr

Der Unkostenbeitrag beträgt 32 Euro.

In dem Preis enthalten sind: Busfahrt inkl. Eintritt + Führung

Kreativ-Workshop

Samstag, 29.10.2011, 09:30 bis 13:00 Uhr

Herzlich eingeladen sind alle Bastelfreunde, die gern in einer gemütlichen und entspannten Runde Dinge aus verschiedenen Textilien kreativ gestalten möchten.

Es wird jeweils um Voranmeldung unter 03581 404356 gebeten.

Kontakt:

Demokratischer Frauenbund
dfb Regionalverband Sachsen Ost e. V.
Beratungsstelle „Frau und Familie“
Kunnerwitzer Straße 16
02826 Görlitz
Tel.-Nr.: 03581 404356

Sportsplitter



Orientierungslauf: Matthäus Steudler ist Deutscher Meister in der H 14

Ein tolles Wochenende liegt hinter den Aktiven des Orientierungslauf Görlitz e. V. Die Hälfte der Mitglieder des Sportvereins waren unweit von Bad Harzburg dabei, als Matthäus Steudler nach seinem vierten Platz im Vorjahr der Sieg bei der Deutschen Meisterschaft im Orientierungslauf über die Langdistanz in der Altersklasse 14 gelang. Dabei gewann er über den Sieger der diesjährigen Bundesrangliste.

Durch weitere sehr gute Leistungen im Kinder- und Seniorenbereich wurde ein prima Vereinsergebnis erzielt:

2. H 10 Moritz Vogt
(nur 2 Sekunden Rückstand)
3. H 45 Jörg Eppendorfer

4. D 35 Kristin Ritzenthaler
5. D 12 Ann-Sophie Minner
8. H 10 Malte Borman

Rahmenläufe:

2. Direkt Mittel Holger Schierz
3. Direkt Mittel leicht Sven Borman

Am Sonntag wurde im gleichen Gelände südöstlich von Bad Harzburg der Deutschland-Cup ausgetragen. In diesem Jahr nahm auch wieder eine Görlitzer Staffel teil. In der Besetzung Jörg Eppendorfer, Harald Juras, Kerstin Juras, Jens Steudler und Kristin Ritzenthaler konnte nach spannender Aufholjagd Platz 37 (unter 87 gestarteten Staffeln) erreicht werden.

Im Rahmenlauf konnten Petra Schierz, Moritz Vogt und Holger Schierz einen guten 27. Platz unter 65 Staffeln erlaufen.



OTTO - Fahrschule

Ausbildung aller Klassen
Aufbauseminarkurse

Ferien-Kurs 14.10. - 24.10.2011

Weitere Lehrgänge 14.11. - 23.11.2011
05.12. - 13.12.2011

Klasse C, CE und T ab 25.11.2011

Demianiplatz 26 · 02826 Görlitz · **Telefon 0 35 81 / 31 48 88**

Fax 318788 · www.fahrschule-otto.de · kontakt@fahrschule-otto.de

Anmeldung: Montag - Freitag 12.00 - 18.00 Uhr

Görlitzer Turner siegen klar

Die Turner des Görlitzer Turnvereins traten dieses Jahr gegen ältere Gegner aus dem Turngau Dresden an. Trotzdem siegten sie mit über fünf Punkten Vorsprung vor Felsenkeller Dresden. Die neuen Übungen wurden mit hervorragender Körperspannung und guter Technik vorgetragen, so dass verdientermaßen auch in der Einzelwertung vordere Plätze belegt wurden. Louis Schmidt (1., 56,45), Niklas Rathsack (2., 55,50), Fabian Gerlach (4., 53,65), Benedikt Hoche (8., 53,10) und Justin Schreiter (10., 52,60) leisteten sich keine Schwächen und erzielten an allen Geräten die besten Mannschaftsleistungen. Christine Franke kann als Übungsleiterin stolz auf ihre Jungs sein.



Termine

Die Stadt Görlitz und der Seniorenbeirat gratulieren den folgenden Altersjubilaren herzlich zum Geburtstag

11.10.	Staff, Ruth	75. Geburtstag	Keusch, Barbara	75. Geburtstag
Joschko, Hedwig	Bauschke, Ilona	70. Geburtstag	Opitz, Elfriede	75. Geburtstag
Bleul, Traute	Haase, Werner	70. Geburtstag	Steif, Brigitte	75. Geburtstag
Nicolaus, Elfriede	Schmidt, Hartmut	70. Geburtstag	Besser, Dietrich	70. Geburtstag
Henschke, Lothar	Seiler, Jürgen	70. Geburtstag	Klose, Lothar	70. Geburtstag
Joachim, Lothar	17.10.		23.10.	
Lange, Marie-Luise	Junghanns, Johanna	91. Geburtstag	Neumann, Margarete	98. Geburtstag
Thiel, Gerhard	Wünsch, Herta	90. Geburtstag	Starke, Wilma	95. Geburtstag
Balzer, Peter	Blümel, Dietrich	75. Geburtstag	Foitzik, Meta	91. Geburtstag
Israel, Jürgen	Hübner, Ingrid	70. Geburtstag	Oehlmann, Elfriede	91. Geburtstag
Marschallack, Udo	Karsch, Manfred	70. Geburtstag	Seifried, Walter	80. Geburtstag
12.10.	18.10.		Gerick, Ursula	75. Geburtstag
Patting, Heinz	Tilchner, Gotthard	94. Geburtstag	Grenz, Klaus	75. Geburtstag
Brendel, Hildegard	Henke, Gerda	90. Geburtstag	Weikert, Edeltraud	75. Geburtstag
Schramm, Irmgard	Fischer, Siegfried	85. Geburtstag	Fritsche, Brigitta	70. Geburtstag
Hanel, Anita	Schwidtal, Eva-Maria	85. Geburtstag	Großmann, Karin	70. Geburtstag
Kalbaß, Günter	Kaiser, Herbert	80. Geburtstag	Jakob, Anieta	70. Geburtstag
Jacob, Willfried	Tilgner, Werner	75. Geburtstag	Müller, Werner	70. Geburtstag
Kitte, Veronika	Kühn, Werner	70. Geburtstag	24.10.	
13.10.	Schäfer, Bärbel	70. Geburtstag	Keil, Herta	91. Geburtstag
Scholz, Erna	Vietze, Gisbert	70. Geburtstag	Zardininks, Gerda	91. Geburtstag
Heinze, Werner	19.10.		Friebe, Herbert	90. Geburtstag
Keller, Günther	Puppe, Hildegard	91. Geburtstag	Olbrich, Ursula	85. Geburtstag
Seibt, Rosemarie	Wiesemann, Gertraud	90. Geburtstag	Schirmel, Frieda	85. Geburtstag
Wuttig, Margot	Enders, Waldtraut	85. Geburtstag	Hiller, Erika	80. Geburtstag
Mausolf, Gisela	Fischer, Horst	85. Geburtstag	Kentsch, Anneliese	80. Geburtstag
14.10.	Rieger, Waltraud	85. Geburtstag	Dührig, Christa	75. Geburtstag
Gläser, Werner	Starke, Herbert	85. Geburtstag	Herrmann, Mechthild	70. Geburtstag
Janietz, Anna-Marie	Wendt, Herbert	85. Geburtstag	Kikut, Jan	70. Geburtstag
Speer, Gertrud	Fritsche, Heinrich	80. Geburtstag	25.10.	
Himpel, Eva	Scheffter, Peter	70. Geburtstag	Greschuchna, Gertrud	92. Geburtstag
Puschmann, Ruth	20.10.		Kießlich, Frida	92. Geburtstag
Alsleben, Annelies	Maiwald, Helene	96. Geburtstag	Weinhold, Dora	80. Geburtstag
Kiepert, Margit	Pache, Charlotte	92. Geburtstag	Matschos, Alfred	75. Geburtstag
Krone, Werner	Lange, Gerhard	75. Geburtstag	Mielke, Ruth	75. Geburtstag
Mai, Gisela	Linke, Adelheid	75. Geburtstag	Nosek, Edith	75. Geburtstag
15.10.	Kasper, Karin	70. Geburtstag	Schwedler, Heinz	75. Geburtstag
Köhler, Ingeborg	21.10.		Lange, Gisela	70. Geburtstag
Janotta, Richard	Balz, Charlotte	85. Geburtstag	Pohl, Eberhard	70. Geburtstag
Preuß, Isolde	Habel, Siegfried	85. Geburtstag	Raabe, Manfred	70. Geburtstag
Drechsler, Wilfried	Werner, Margarete	85. Geburtstag	Rönitz, Günter	70. Geburtstag
Gramsch, Brigitte	Zippack, Kurt	80. Geburtstag	Wiele, Ingrid	70. Geburtstag
Grau, Dieter	Scholze, Rudolf	75. Geburtstag		
Kupka, Horst	Wilkowsky, Brigitte	75. Geburtstag		
Weiß, Irmgard	Pfalz, Heidemarie	70. Geburtstag		
16.10.	22.10.			
Pfitzner, Grete	Lupzik, Helene	85. Geburtstag		
Werner, Willi	Pietrzak, Stanislaw	85. Geburtstag		
Kaiser, Helga	Tusche, Konrad	80. Geburtstag		
Klenner, Manfred	Fabian, Renate	75. Geburtstag		

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste nur Altersjubilare veröffentlicht werden, die mit ihrem privaten Wohnsitz in Görlitz gemeldet sind. Dies gilt gemäß § 33 Absatz 4 des Sächsischen Meldegesetzes nicht für Personen, die für eine Adresse gemeldet sind, auf der sich ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung befindet.

Hörtest
kostenlos!

Hörgeräte

Meisterbetrieb Jens Steudler

Fachgeschäft und Werkstatt

Otto-Buchwitz-Platz 1, 02826 Görlitz, Tel.: 0 35 81/ 41 20 00
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 13 Uhr · 14 - 18 Uhr · Sa 9 - 12 Uhr

Was muss ich tun, wenn ich nicht mehr gut höre?

Machen Sie einen kostenlosen Hörtest beim Hörgeräte-Akustiker. Anschließend besuchen Sie einen Hals-Nasen-Ohren-Arzt, der Ihnen – falls erforderlich – HörSysteme verordnet. Mit der Verordnung gehen Sie zur Anpassung von HörSystemen erneut zu Ihrem Hörgeräte-Akustiker.

Schindler
Häusliche Krankenpflege
und Seniorenbetreuung

BS Hauskrankenpflege GmbH
Jakobstraße 6 · Görlitz
• Häusliche Krankenpflege
• Essen auf Rädern • Haushaltshilfe
• Soziale Betreuung

☎ (0 35 81) 30 49 22

ZEIT SPAREN – private Kleinanzeigen

ONLINE BUCHEN: www.wittich.de



Suchdienst DRK Kreisverband Görlitz

In den Wirren des Zweiten Weltkrieges haben viele Menschen ihre Angehörigen aus den Augen verloren. Bei den meisten ist die beißende Ungewissheit bis heute in den Köpfen geblieben: Wo wurde mein Vater begraben? Was ist aus meinem Bruder geworden? Hat mein Onkel Stalingrad überlebt?

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) hilft, Antworten auf solche Fragen zu finden. Ansprechpartner vor Ort ist Ingo Ulrich, er lädt ein Mal im Monat zu einer Sprechstunde ein, in der Bürger von ihren vermissten Angehörigen berichten können. Mit Hilfe von Unterlagen und Daten macht sich Ingo Ulrich dann gemeinsam mit dem zentralen Suchdienst in München auf die Suche.

Termine des Suchdienstes werden immer am 1. Donnerstag im Monat jeweils von 14 bis 17 Uhr angeboten:

Nächster Termin: 3. November 2011

Kontakt: Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Görlitz Stadt
und Land e. V.
KAB (Suchstelle)/ Suchdienst
Ostring 59, 02828 Görlitz
Telefon 03581 362410/ -453

Blutspendetermin

Dienstag, 11.10.2011, 16:00 - 19:00 Uhr

Görlitz Hochschule (FH)

Studentenclub Maus

Öffnungszeiten

im Blutspendezentrum Görlitz

Zeppelinstraße 43, 02828 Görlitz

jeden Mittwoch von 13 bis 19 Uhr

Apotheken-Notdienste

Notarzt, Rettungsdienst und Feuerwehr sind über den Notruf 112 zu erreichen. Der kassenärztliche Notfalldienst (dringender Hausbesuch) und der Krankentransport sind telefonisch über die Leitstelle unter der Nummer 406776 oder 406777 erreichbar. Für die Anmeldung eines Krankentransportes (kein Notfall) wählen Sie bitte die bundeseinheitliche Rufnummer 19222.

Tag	Datum	Diensthabende Apotheke	Telefon
Dienstag	11.10.2011	Mohren-Apotheke, Lutherplatz 12 und Adler-Apotheke Reichenbach, Markt 15	407440 035828 72354
Mittwoch	12.10.2011	Pluspunkt Apotheke, Berliner Straße 60	878363
Donnerstag	13.10.2011	Paracelsus-Apotheke, Bismarckstraße 2	406752
Freitag	14.10.2011	Fortuna-Apotheke, Reichenbacher Straße 19	4220-0
Samstag	15.10.2011	Sonnen-Apotheke, Gersdorfstraße 17 und Stadt-Apotheke Ostritz, von-Schmitt-Straße 7	314050 035823 86568
Sonntag	16.10.2011	Demiani-Apotheke im CityCenter Frauentor	412080
Montag	17.10.2011	Robert-Koch-Apotheke, Zittauer Straße 144	850525
Dienstag	18.10.2011	Engel-Apotheke, Berliner Straße 48	764686
Mittwoch	19.10.2011	Marktkauf-Apotheke, Nieskyer Straße 100	7658-0
Donnerstag	20.10.2011	Rosen-Apotheke, Lausitzer Straße 20	312755
Freitag	21.10.2011	Hirsch-Apotheke, Postplatz 13	406496
Samstag	22.10.2011	Bären-Apotheke, An der Frauenkirche 2	3851-0
Sonntag	23.10.2011	Humboldt-Apotheke, Demianiplatz 56 (Busbahnhof)	382210
Montag	24.10.2011	Kronen-Apotheke, Biesnitzer Straße 77a	407226
Dienstag	25.10.2011	Linden-Apotheke, Reichenbacher Straße 106	736087

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst vom 11. bis 25. Oktober 2011

(außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Tierarztpraxen - Konsultation nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung)

11.10. - 13.10.2011

TA M. Barth, Görlitz,

Seidenberger Straße 36

Telefon: 03581 851011 oder 0172 3518288

privat: 03588 222274

14.10. - 20.10.2011

Dr. H. Thomas, Görlitz, Promenadenstraße 45

Telefon: 03581 405229 oder 0160 6366818

DVM F. Ender, Vierkirchen - Tetta,

Dorfstraße 21b

Telefon: 035876 46937 oder 0171 2465433

21.10. - 25.10.2011

DVM R. Wießner, Görlitz,

Rauschwalder Straße 65

Telefon: 03581 314155

Hilfe in schweren Stunden



Ulrich
GÖRLITZ
Obermarkt 15
☎ 03581/47360

Unsere Leistungen für Sie:

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- eigene Trauerhalle • Trauerfeierausgestaltung
- Anzeigen, Danksagungen, Trauerdruck
- Särge aus handwerklicher Produktion
- große Auswahl an Wäsche und Urnen
- Erledigung aller Formalitäten
- Beratung auf Wunsch im Trauerhaus
- Bestattungsvorsorge
- Vermittlung von Versicherungen
- Schwarz-Weiß-Mode

Bestattungstradition seit 1893

www.goerlitzer-bestattungshaus.de





Straßenreinigung

Bitte beachten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung zur Freilassung der benötigten Flächen auf der Fahrbahn zur Grundreinigung für die Kehrmaschine. Am jeweiligen Kehrtag gilt auf den genannten Straßen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr Halteverbot. Entsprechende Hinweisschilder werden rechtzeitig vor dem Kehrtermin aufgestellt.

Achtung!

Änderungen sind kurzfristig möglich. Bitte beachten Sie die Beschilderung auf den Straßen. Im Anschluss an die Straßenreinigung erfolgt noch die Reinigung der Straßeneinläufe. Diese dürfen nicht zugestellt werden.

Wöchentliche Reinigung in den Reinigungsklassen 1 und 5

Montag - Berliner Straße, Marienplatz, Steinstraße, Postplatz, Struvestraße

Mittwoch - Berliner Straße, Marienplatz, Salomonstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Schulstraße (Fußgängerbereich), An der Frauenkirche

Donnerstag - Untermarkt, Bei der Peterskirche, Brüderstraße (einschl. Fläche um Brunnen Obermarkt)

Freitag - Berliner Straße, Marienplatz, Pe-

terstraße, Weißstraße, Bahnhofsvorplatz (Fußgängerbereich), Annengasse

Dienstag 11.10.11 - Bahnhofsvorplatz, Nonnenstraße, Am Hirschwinkel, Am Stockborn, Klosterplatz, Bismarckstr., Dr.-Kahlbaum-Allee, Obermarkt (ohne innere Parkplätze)

Mittwoch 12.10.11 - Breite Straße, Pontestraße (rechts von Christoph-Lüders-Straße), Christoph-Lüders-Straße, Krölstraße, Dr.-Friedrichs-Straße, Hospitalstraße, Wilhelmsplatz

Donnerstag 13.10.11 - Pontestraße (links von Christoph-Lüders-Straße), Jakobstraße (rechts von Bahnhofstraße), Elisabethstraße (oberer Teil), Klosterstraße, Joliot-Curie-Straße, Demianiplatz, Otto-Buchwitz-Platz, Platz des 17. Juni, Berzdorfer Straße

Freitag 14.10.11 - Jakobstraße (links von Bahnhofstraße), Elisabethstraße (unterer Teil), Mühlweg (zwischen Schützenstraße und James-von-Moltke-Straße), Am Stadtpark, James-von-Moltke-Straße, Schillerstraße, Jakobstunnel, Promenadenstraße

Montag 17.10.11 - Bahnhofstraße (zwischen Brautwiesenplatz und Schillerstraße), Luisenstraße, Zeppelinstraße, Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Rauschwalder Straße (rechts von Cottbuser Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Rauschwalder Straße)

Dienstag 18.10.11 - Biesnitzer Straße (links von Zittauer Straße), Goethestraße, Wiesbadener Straße, Friesenstraße (zwischen Karl-Eichler-Straße und Promenadenstraße), Blockhausstraße

Mittwoch 19.10.11 - Rauschwalder Straße (links von Cottbuser Straße), Brautwiesenstraße (rechts von Brautwiesenplatz), Am Brautwiesentunnel, Biesnitzer Straße (rechts von Zittauer Straße), Zittauer Straße
Donnerstag 20.10.11 - Scultetusstraße, Am Stadtgarten, Heilige-Grab-Straße (zwischen Zeppelinstraße und Lunitz), Gersdorfstraße

Freitag 21.10.11 - Frauenburgstraße, Büchtemannstraße, Kamenzer Straße (zwischen Biesnitzer Straße und Jauernicker Straße), Heinrich-Heine-Straße

Montag 24.10.11 - Bergstraße, Nikolaigraben (außer Fahrbahn K 6334), Obersteinweg (zwischen Heilige-Grab-Straße und Steinweg), Sohrstraße, Melanchthonstraße (zwischen Reichertstraße und Pestalozzistraße), Rothenburger Straße (zwischen Nikolaigraben und Am Stockborn), Louis-Braille-Straße

Dienstag 25.10.11 - Jauernicker Straße (rechts von Sattigstraße), Jochmannstraße (links von Krölstraße), Hartmannstraße (rechts von Dr.-Friedrichs-Straße), Blumenstraße (links von Konsulstraße), Leipziger Straße (rechts von Salomonstraße)

Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort

Der nächste Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber“ des **Arbeiter-Samariter-Bundes** findet **am Samstag, dem 05. November 2011, 8:00 Uhr** im Untergeschoss des ASB-Seniorenzentrums Rauschwalde, Grenzweg 8 statt. Der Eingang befindet sich auf dem Fußweg zwischen Eibenweg und Grenzweg. Für Rückfragen und Anmeldungen steht Henri Burkhardt unter 03581 735102 gern zur Verfügung,
E-Mail: geschaeftsstelle@asb-gr.de

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste „Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber“ **am Samstag, dem 19. November 2011 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021.

E-Mail: karin.meschter-dunger@malteser.org
Das **Deutsche Rote Kreuz** führt den nächsten Kurs für Führerscheinbewerber der Klassen A und B (PKW) „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ **am Samstag, dem 22. Oktober 2011 von 8:00 bis 14:30 Uhr** in den DRK-Ausbildungsräu-

men Ostring 59 durch. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452,
E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de .

Erste Hilfe Grundkurs (EH)

Der nächste Erste Hilfe Grundkurs (für LKW und Betriebliche Ersthelfer) findet **am 18./19. und am 25./26. Oktober 2011 von 08:00 bis 14:30 Uhr** in den Ausbildungsräumen des **DRK**, Ostring 59 statt. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452,
E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de .

Die **Görlitzer Malteser** führen die nächste Erste-Hilfe-Ausbildung (16 UE) **am 13./14. Oktober 2011 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021,

E-Mail: karin.meschter-dunger@malteser.org
Erste Hilfe Training (EHT)

Das nächste Erste Hilfe Training für Betriebliche Ersthelfer zur Auffrischung nach 2 Jahren wird an folgenden Tagen durchgeführt: **13.10., 14.10., 17.10., 20.10. und 21.10.2011 jeweils von 08:00**

bis 14:30 Uhr in den Ausbildungsräumen des **DRK**, Ostring 59. Weitere Informationen und Anmeldungen: Dr. Udo Bauer, Telefon 03581 362452, E-Mail: udo.bauer@drk-goerlitz.de. Diese Kurse werden auch an Wunschterminen in Unternehmen durchgeführt, auch am Wochenende (mind. 10 Teilnehmer)

Die **Görlitzer Malteser** führen das nächste Erste-Hilfe-Training (8 UE) **am Freitag, 21. Oktober 2011 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Weitere Termine finden im Dezember statt, die Daten werden noch bekannt gegeben. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 480021,
E-Mail: karin.meschter-dunger@malteser.org

Erste Hilfe bei Kindernotfällen

Die **Görlitzer Malteser** führen das Erste-Hilfe-Training bei Kindernotfällen (8 UE) **am Samstag, dem 22. Oktober 2011 von 8:00 bis 14:30 Uhr** auf dem Mühlweg 3 in Görlitz durch. Anmeldungen jeweils erbeten über Telefon 03581 48002,
E-Mail: karin.meschter-dunger@malteser.org